Die Bräunlinger Hexenprozesse.

Von † **Eugen Balzer.**

Ein Auszug aus den Bräunlinger Hexenakten von 1632 bis 1635 ist schon im Jahre 1836 von Professor Dr. theol. Heinrich Schreiber im Freiburger Adresskalender veröffentlicht worden. Ein Exemplar desselben befindet sich in der Freiburger Universitätsbibliothek; sonst ist dieser Kalender jetzt äußerst selten geworden, sodass eine nochmalige und zwar ausführlichere Veröffentlichung dieser Prozesse, die auch sonst für die Bräunlinger Stadtgeschichte viel wertvolles Material enthalten, durchaus gerechtfertigt ist. Das Nachstehende ist fast durchgehends wörtlich den Originalakten entnommen und zwar lautlich korrekt; d. h. vorgelesen klingt die Abschrift dem Originale gleich, die Rechtschreibung dagegen ist der besseren Lesbarkeit halber der heutigen genähert und vor allem gleichmäßig gestaltet, wie dies bei derartigen Publikationen jetzt fast allgemein üblich ist.

Eine Stelle aus Schreibers Arbeit (S. 49, Anm.) muss hier jedoch wörtlich wiedergegeben werden, weil daselbst von verloren gegangenen Akten gesprochen wird. Der Verfasser berichtet nämlich, er habe die Bräunlinger Hexenprozesse vom Stadtpfarrer Steigmeyer daselbst zugeschickt erhalten und führt einiges aus dem Begleitschreiben des Letzteren an, was für uns von großer Wichtigkeit ist. Pfarrer Steigmeyer schreibt:

„Leider sind die Akten nicht mehr so vollständig, wie ich sie im Jahre 1826 in der Verwüstung des Stadtarchivs fand. Gerade jene Aktenstücke, die ich in der ersten Freude über meinen historischen Fund für die merkwürdigsten erklärte, wurden unterschlagen und die Faszikel mit den von mir weggelegten Dubletten angeschwellt. All meine Mühe, ihrer wieder habhaft zu werden, war bisher umsonst. Es waren, wie ich mich gut erinnere, Schreiben der Freiburger Juristen-Fakultät dabei, Rechtsgutachten und namentlich ein Begleitschreiben zu dem anliegenden Interrogatorium, — ein ordentliches Rezept, wie der Rat dahier die peinliche Folterfrage heilsam brauchen und den weltbekannten Prak-

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

tiken des Teufels zuvorkommen möge. Ferner ein spezifiziertes Konto des Scharfrichters Hans von Hüfingen mit Angabe der Personen, der Zeit und der Folter, mit welcher er die armen Bräunlinger Hexen ‚gefragt'; dies sein technischer Ausdruck. Vom Aschermittwoch bis zum 16. November 1632 (muss wol 1635 heißen) ‚fragte' der Mann außer dem unglücklichen Zirlewagen noch 13 Weiber und erhielt als Abschlagszahlung sieben Malter Fesen von dem Stadtspeicher. Unter den Gefragten war ein 15jähriges Mädchen in Diensten bei der hingerichteten Riedtmüller Beringer[1]). Das brave Weib hatte dieses Kind, eine Waise, liebevoll angenommen und erzogen. Nach dem schauerlichen Tode seiner Pflegemutter gab es sich selbst als Hexe an, leugnete wieder, bekam die Däumeleisen und bekannte, die Hingerichtete habe ihm einmal einen Liebestrank an sein Bett gebracht, komme noch jetzt manche Nacht zu ihm und führe es mit sich auf den Galgenberg, das Hochgericht, oder zum Tanze. Gram, Angst usw. brach dem dankbaren Geschöpf das Herz; es starb im Gefängnis. Gott rettete es aus der Hand des erbarmungslosen Fanatismus. Dieses Verhör war weit das interessanteste und ausführlichste, dessen Verlust ich auch am meisten bedaure. Die Hoffnung, es wiederzufinden, hielt mich bisher ab, diesen tränenwerten Opfern eines finsteren Wahnes selbst ein wolgemeintes Denkmal zu errichten, wozu mich die Aussicht auf ihren Marterhügel, den ich von meinem Zimmer aus im Auge habe[2]), schon so oft mahnte. Jetzt tun Sie es, indessen werde ich meine Nachforschungen erneuern".

Soweit der Stadtpfarrer Steigmeyer. Prof. Schreiber drückt ihm dann öffentlich seinen Dank aus „für die aufgeklärten, eines Seelsorgers vollkommen würdigen Gesinnungen, welche in diesem Beischreiben ausgedrückt sind," und wir können uns ihm nur anschließen.

Etwas sonderbar mutet dagegen die anderwärts vertretene Auffassung an, die Hexen hätten ihre Geständnisse wirklich selbst geglaubt, weil sie allesamt entweder geisteskrank oder durch Betrüger, die sich für den Teufel ausgaben, hintergangen worden seien. Das ist so allgemein zweifellos nicht richtig. Einzelne Fälle dieser Art sind ja aktengemäß an vielen Orten vorgekommen, in Bräunlingen z. B. bei dem oben genannten 15jährigen Mädchen; das

---

[1]) Hier liegt eine Namensverwechselung des Briefschreibers vor, die Riedtmüller und Beringer sind nicht identische Personen.

[2]) Der damalige Pfarrhof lag an der Stelle des jeztigen Schulhauses Kirchgasse.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

waren aber Ausnahmen. Die Mehrzahl der als Hexen beschuldigten Personen war von ihrer Unschuld vollkommen überzeugt, das geht gerade aus den Verhörakten, z. B. der Magdalena Sckwenk deutlich hervor; aber was wollten sie machen, wenn man sie wochenlang immer wieder folterte, bis sie körperlich und geistig völlig gebrochen waren? Sie gaben schließlich alles zu, was ihre in finsterem Wahn befangenen Untersuchungsrichter ihnen in den Mund legten. Die Fälle, in denen ein Delinquent dauernd der Tortur gegenüber standhaft blieb, gehören überall zu den größten Seltenheiten und setzen einen ganz ungewöhnlichen Grad von Willenskraft, oder vielleicht auch von Stumpfsinn, voraus.

Nur dadurch, dass sie schließlich alle Fragen der Untersuchungsrichter bejahten, erklärt sich die auffallende Uebereinstimmung in den Geständnissen der verschiedenen Hexen[3]), und schon aus diesem Grunde konnte ich es mir nicht versagen, sämtliche Bräunlinger Hexenprozesse zu veröffentlichen, was vielleicht hätte unterbleiben können, da die späteren in den wesentlichen Punkten ziemlich aufs gleiche hinauskommen. Ab und zu macht es ja den Eindruck, als ob sich die Geständnisse an wirkliche Begebenheiten aus dem Leben der Betreffenden angelehnt hätten, z. B. bei Barbara Riedtmüller und Lorenz Zirlewagen.

Hier muss übrigens noch der Auffassung entgegengetreten werden, die in hiesiger Gegend vielfach verbreitet ist, als ob die Stadt Bräunlingen sich durch besonders zahlreiche Hexenprozesse hervorgetan, oder sogar vereinzelt dagestanden hätte. In jener Zeit loderten überall in Deutschland in unserer Gegend, auch in Hüfingen, Geisingen, Villingen, Offenburg, Freiburg u. s. f. die Hexenfeuer genau so, wie in Bräunlingen. In Offenburg z. B. wurden in 4 Jahren nicht weniger als 60 Hexen hingerichtet, und die Bräunlinger Hexenprozesse begannen überhaupt erst damit, dass 2 Hüfinger Hexen 1632 angaben, sie hätten auch Bräunlinger Weiber bei den Hexentänzen gesehen; wir werden das gleich aus den Akten selbst erfahren. Sehr bemerkenswert ist aber, was freilich auch in anderen Orten vorkam, dass nun die hiesigen Hexen immer wieder andere Personen gleichfalls der Hexerei beschuldigten; diese wurden dann verhaftet und erlitten das nämliche Schicksal, sodass sämtliche erhaltene Hexenprozesse eine

---

[3]) Nicht nur dadurch, sondern auch durch die allgemeine Uebereinstimmung der im Volke vorhandenen Ueberlieferungen inbezug auf das Hexenwesen. F. P.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zusammenhängende Kette bilden, die mit Verena Hornung und Madlena Schwenck im April 1632 beginnt und am 9. Oktober 1635 mit Maria Haug, geb. Biggen, endet.

Da die Bräunlinger Hexenprozesse meist nur bruchstückweise erhalten sind, so bedarf es zum Verständnis derselben einer kurzen Besprechung des Gerichtsverfahrens, wie es im 17. Jahrhundert hier üblich war.

Die Zivilgerichtsbarkeit und die Ahndung leichterer strafbarer Handlungen, die nicht mit dem Tode bestraft wurden, lag in der Hand des aus 12 Mitgliedern bestehenden Rats unter Vorsitz des Schultheißen (später Oberschultheiß genannt). In diesen Fällen war das inquisitorische Gerichtsverfahren üblich, d. h. der Rat war Untersuchungsrichter, Ankläger und Richter zugleich.

Anders in Kriminalsachen, „die das Blut anlangen". Hier war das „Malefizgericht" zuständig, das aus 24 Mitgliedern bestand, nämlich aus dem Rat und den „12 von der Gemeind", die daher auch „die 12 des Gerichts" genannt wurden[4]). Den Vorsitz in diesem Vierundzwanziger-Kollegium hatte der „Stabhalter", während der Schultheiß im Namen des Hauses Oesterreich die Anklage erhob, also die Stelle des heutigen Staatsanwalts einnahm.

Früher war dies nicht so gewesen, sondern bis ins 16. Jahrhundert heischten in Kriminal-, ebenso wie in Zivilfällen die Geschädigten, also z. B. die Verwandten oder Freunde eines Erschlagenen, nach altdeutschem Brauch das Blut des Täters[5]) oder an Stelle dessen das Wehrgeld. Der Schultheiß sass daher noch im 16. Jahrhundert im Richterkollegium und führte den Vorsitz[6]). Wann sich diese Wandlung vollzog, ist nicht bekannt, vielleicht mit Einführung der hochnotpeinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.

Doch bleiben wir beim 17. Jahrhundert. Die Voruntersuchung wurde von einem engeren Kollegium geführt, wie es scheint, meist von Schultheißen selbst; in einem unserer Hexenprozesse waren der Schultheiß, der Stadtschreiber und 1 Ratsmann damit betraut; in einem andern Falle der Schultheiß, der Stadtschreiber und 3 Ratsmannen. Diese verhörten den Angeklagten, luden Zeugen vor und wandten nötigenfalls die Folter zur Erlangung eines Geständnisses an. Eines besonderen Gerichtsbeschlusses zur Anwendung

[4]) Vgl. Stadtordnung von 1576. Im Mittelalter dagegen bildeten die 12 des Rats allein das Stadtgericht und urteilten auch über Leben und Tod (1491, 13. April. F. U. B. Nr. 128).

[5]) Vgl. 1491, 13. April. F. U. B. N. Nr. 128.

[6]) A. a. O. und Todesurteil der Juden Nathan u. Hirsch von 1522.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

derselben bedurfte es nicht, ein großer Fehler, denn dadurch lag eigentlich die entgültige Entscheidung schon völlig in der Hand der Untersuchnngskommission. Indessen dürfen wir uns alle diese Verhältnisse noch nicht so wolgeordnet vorstellen wie heute, weder in Bräunlingen, noch anderwärts, und zweifellos haben bei wichtigen Fällen die Ratsmannen, sei es einzeln oder in Pleno, auch schon in die Voruntersuchung, die oft wochenlang dauerte, gelegentlich eingegriffen.

Glaubten die Voruntersucher genügendes Material zu einer Anklage erlangt zu haben, so arbeitete der Stadtschreiber aus den Notizen, die er sich während der Voruntersuchung gemacht hatte, die Urgicht aus, das heißt eine übersichtliche Zusammenstellung des Geständnisses, das der Angeschuldigte gemacht hatte; ein Geständnis war zur Erhebung der Anklage damals unerlässlich und musste, wenn nötig, durch die Folter erzwungen werden.

Einige Tage darauf wurde dann die Urgicht „gesiebenet“ oder „besiebenet“, d. h. vor einem Ausschuss von 7 Ratsmannen las sie der Stadtschreiber dem Delinquenten nochmals vor und fragte ihn, ob er sie als richtig anerkenne. Bejahte er dies, dann nahm man darüber ein kurzes Protokoll auf und wahrscheinlich mussten die Sieben dasselbe nach damaligem Gebrauch zum Schluss beschwören; denn beschworen wurde in jener Zeit alles und jedes, ohne ein paar Eide im Jahr kam der friedlichste Bürger nicht durch. Diese besiebente Urgicht diente alsdann dem Schultheißen als Beweismittel vor dem Gericht.

Nun war alles zum Malefizgericht vorbereitet; allein in vielen Fällen holte der Rat vorher noch unter Uebersendung der Urgicht ein auswärtiges Rechtsgutachten ein, z. B. von der juristischen Fakultät Freiburg, von einem bekannten Rechtsgelehrten, vom Rate der befreundeten Stadt Villingen usw., und in späterer Zeit scheint das geradezu die Regel geworden zu sein. Auch bei den Hexenprozessen hat man sich an zwei verschiedenen Orten Rat geholt; man kann daher den damaligen Bräunlingern die Anerkennung nicht versagen, dass sie von dem ihnen zustehenden Rechte des Blutbanns wenigstens keinen leichtfertigen Gebrauch gemacht haben.

Jetzt endlich, oft erst mehrere Monate nach der Verhaftung, bisweilen aber auch sehr bald, wurde das Malefizgericht gehalten. Im Bräunlinger Gemeindearchiv befinden sich über das hierbei einzuhaltende Verfahren zwei sehr ausführliche, geschriebene Malefizgerichts-Ordnungen, eine aus der Regierungszeit Erzherzog Leopolds V. (1619—1632), die andere aus der seines Sohnes Erzherzog Ferdinand Karl

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

(1632—1662). Hier genügt es, zu erwähnen, dass zunächst der Stabhalter das Gericht verbannte (für eröffnet erklärte) und bei 10 Pfund Strafe[7]), oder im Falle der Zahlungsverweigerung bei Verlust einer Hand oder eines Fußes verbot, ohne Erlaubnis das Wort zu ergreifen. Alsdann wurde der Delinquent seiner Bande entledigt und nun trug der Schultheiß die Anklage vor, oder vielmehr er ließ dieselbe samt der Urgicht von seinem „Fürsprechen“ vorlesen. Auch dem Angeklagten wurde, und zwar auf Antrag des Stadtknechts, ein Fürsprech vom Gericht bestellt, der aber, da ein schriftliches Geständnis vorlag, sich meist darauf beschränkt zu haben scheint, um eine milde Strafe zu bitten; oder er versprach, sein Klient werde im Falle der Begnadigung „ein reufertig Leben führen mit Beten, Fasten, auch Wallfahrten zu unser lieben Frauen Hof (Neudingen), nach Einsiedeln, zu St. Jakob in Hüfingen, nacher St. Loret, ja nach Jerusalem“.

Nach mehrmaligem Reden und Widerreden der beiden Parteien und des Stabhalters fällten dann die 24 das Urteil. Zeugen wurden in der Gerichtsverhandlung selbst nicht mehr vernommen, alles Erforderliche war schon in der besiebenten Urgicht enthalten. Alsdann wurde der Verurteilte sofort dem Scharfrichter „an die Hand geliefert“, der das Urteil meist noch am gleichcn Tage vollstreckte, wie aus mehreren Fällen ersichtlich ist. Eine Appellation oder ein Gnadengesuch an den Landesherrn gab es nicht; erst 1782 wurde das Vorderösterreichische Appellations- und Oberkriminalgericht in Freiburg als höhere Instanz in Strafrechtsfällen eingeführt.

Es ist kaum zu bezweifeln, dass sämtliche Gerichtsmitglieder sich schon vor der eigentlichen Verhandlung eine feststehende Meinung über den betreffenden Fall gebildet und auch schon Vorbesprechungen abgehalten hatten, sodass die Malefizgerichts-Verhandlung nur den theatralischen Abschluss des ganzen Trauerspiels bildete.

Die Bräunlinger Hexenprozessakten von 1632 stammen von der Hand des Stadtschreibers Johann Moser (1611?—

---

[7]) Das Pfund Heller hat im Lauf der Jahrhunderte fortwährend im Werte abgenommen. Nach Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins XII, S. 164, galt es 1458 in hiesiger Gegend 121½ Kreuzer, 1480 nur noch 84 Kreuzer; in der vorliegenden Zeit galt es in Bräunlingen blos noch 36 Kreuzer (Ratsprotokoll 15. Dez. 1665), im 18. Jahrhundert nur 30 Kreuzer (Ratsprot. 17. Nov. 1711). Schon im 16. Jahrhundert war es im Privatverkehr als Rechnungswert außer Gebrauch gekommen, als Strafmaß dagegen hat es sich in Bräunlingen neben dem Gulden bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Im 15. Jahrhundert begann hier der Kampf zwischen Pfund und Gulden, aus dem letzterer siegreich hervorging.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1633) und sind meist sehr gut und deutlich geschrieben. Die von 1635 dagegen hat sein Nachfolger Hans Konrad Glaser (1633—1648) angelegt; sie sind stellenweise kaum zu entziffern und mit gänzlich verwässerter Tinte geschrieben. Seine Urgichten sind etwas besser geschrieben. Prof. Schreiber hat Vieles unrichtig gelesen, weil er Glasers Handschrift nicht kannte; so las er z. B. statt Haubertshouen (Hubertshofen) „Huberts Haus".

Wie schon angedeutet, begannen die Bräunlinger Hexenprozesse dadurch, dass 2 Hüfinger Weiber, die dort wegen Hexerei angeklagt waren, die Angabe machten, es seien auch 2 Bräunlingerinnen bei den Hexentänzen gewesen. In Hüfingen hatte man schon im Jahre 1631 energisch mit dem Hexenverbrennen angefangen; am 23. Juli 1631 wurden daselbst an einem Tage nicht weniger als 7 Hexen hingerichtet, in einem Städtchen, das heute 16—1700 Einwohner hat und damals zweifellos erheblich weniger hatte. Am 10. Mai 1632 mußte dort sogar der fürstenbergische Obervogteiverweser und kaiserl. Notar Matthias Tinktorius als Hexenmeister sein Leben lassen.[8]).

Für die Bräunlinger Hexenverfolgung, die im Frühjahr 1632 begann, ist es nun sehr wesentlich, dass die meisten Hexenverhöre in Hüfingen von folgenden Personen vorgenommen wurden: dem fürstenberg. Landvogt J. G. Egloff v. Zell zu Immendingen, dem Oberjägermeister Hans Ulrich v. Ramschwag zu Bräunlingen und dem Rentmeister Guirin Heitzmann. Der Gerichtshof, der alsdann die Hexen verurteilte, bestand aus den gleichen 3 Personen und außerdem noch dem Schaffner von Möhringen, ein großer Unterschied gegen das nur 3 Kilometer entfernte, ziemlich gleichgroße Bräunlingen, wo ein aus 24 Bürgern bestehendes Kollegium das Malefizgericht bildete.

Dieser fürstenbergische Oberjägermeister Hans Ulrich v. Ramschwag war nun gleichzeitig Oberschultheiß in der österreichischen Stadt Bräunlingen und zwar gerade in jener Zeit (1627—1638); er ist es, der hier als öffentlicher Ankläger der Hexen fungierte. Anscheinend war er in Vorarlberg geboren, wo sein Vater, Hektor v. Ramschwag, Rat und Vogt der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg war; seine Mutter hieß Barbara v. Sirgenstein. Im Jahre 1600 vermählte er sich mit Anna Magdalena v. Göberg, Tochter des Gottfried v. Göberg zu Oberflacht bei Tutt-

---

[8]) Dr. W. Franck, Freiburger Zeitschr. der Gesellschaft für Geschichtskunde, Bd. II, 1872.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

lingen[9]) und der Elisabeth v. Hohenlandenberg. Hans Ulrich gelangte durch diese Heirat in den Besitz des v. Göbergischen Burgstalls in Oberflacht und nannte sich nach demselben „v. Ramschwag zu Oberflacht". Später wurde er dann Obervogt der Stadt Hüfingen; in einer hiesigen Urkunde vom 10. Oktober 1608 lässt er sich z. B. so nennen. 1618/20 verkauften aber die v. Schellenberg Hüfingen an die Grafen zu Fürstenberg und letztere scheinen den v. Ramschwag mit übernommen zu haben, denn er war nachher in fürstenbergischen Diensten.

Als nun der hiesige Oberschultheiß Ernst v. Schellenberg sein Amt niederlegte, wurde Ramschwag 1627 sein Nachfolger. Außerdem bekleidete er aber noch verschiedene andere Aemter; in einem Kaufbriefe von Philippi und Jakobi 1631 nennt er sich „der röm. kaiserl. Maj. und hocherzfürstl. Durchlaucht Herren Leopoldi, Erzherzogen zu Oesterreich, verordneten Hauptmann Villingischen Landfähndlins, Oberschultheißen der Stadt Breunlingen, auch landgräfl. fürstenberg. Rat und obristen Jägermeister beeder Herrschaften Hifingen und Möhringen"[10]). In einer anderen Urkunde lässt er sich auch „Oberamtmann beider Herrschaften Hüfingen und Möhringen" nennen.

In Hüfingen hatte er nun reichlich Gelegenheit, in Hexensachen Erfahrungen zu sammeln und hinter die Schliche des Teufels zu kommen; es scheint mir daher garnicht unwahrscheinlich, dass er selbst, wie das ja hundertfältig überall vorkam, den dortigen Hexen auf der Folter die Frage vorgelegt hat, ob nicht auch Bräunlinger Weiber bei den Hexentänzen gewesen seien. Die Angabe der genannten beiden Hüfinger Hexen, die sich bei den hiesigen Akten befindet, hat folgenden Wortlaut:

Hifingische Angebung.

1. Anna Bemerin [Bennerin], die Messerschmiedin, bekennt, dass Klaß Wagners Tochter [Magdalena Schwenckh von Bräunlingen] und des unbesinnten Maurers Weib [Verena Hornung] vor 10 Jahren uf dem Oeschinger Berg, dass die Anna auf 30 mal von ihnen gesehen, bei solchen Tänzen gewesen.

2. Anna Beurin, Sattler Andresen Weib, bekennt, dass sie vor 5 oder 6 Jahren ohngefahr Klas Wagners Tochter zu Breinlingen uf

[9]) Diese genealogischen Daten entstammen dem Ehevertrag des H. U. v. Ramschwag, Original im Bräunlinger Gemeindearchiv sub. Lehen. Kindler v. Knobloch hat im oberbadischen Geschlechterbuch sub. Göberg unrichtige Angaben.

[10]) Bräunlinger Gemeindearchiv, Lehen, Schellenbergische Akten.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schosen[11]), allwo die Hexen ihren Tanz gehabt, gefunden, welche ihren ein Hafen gewiesen und gesagt: „Sieh G'spiel, ich hab ein Hafen, damit wollen wir ein Hagel über die Breunlinger und Deckinger Esch machen". Darauf die Sattlerin gesagt: „Ja, schütt ihn nur umb", welches die von Breinlingen getan. Darauf ein großer Hagel erfolgt und großen Schaden im Breunlinger, Deckinger und teils Hifinger Esch getan.

Nach der oben genannten Veröffentlichung Dr. W. Francks über die Hüfinger Hexenprozesse war die Anna Bennerin schon im Juli 1631 hingerichtet worden; wenn also der Bräunlinger Rat erst 3/4 Jahre später dieser Anschuldigung Folge gab und die Untersuchung einleitete, so scheint man hier anfangs keine besondere Neigung gehabt zu haben, sich mit Hexenprozessen zu befassen, denn gerade die am schwersten belastete Magdalena Schwenckh war durchaus keine Persönlichkeit, gegen deren Verhaftung besondere Rücksichten hätten vorliegen können. Sie war denn auch die erste, die in Untersuchung gezogen wurde. Trotzdem werde ich diesen Fall nicht zuerst behandeln, sondern den der mitangeklagten Verena Hornung, weil dieser sehr vollständig und typisch ist, und weil die Hornung nachher zuerst hingerichtet wurde.

1. Hexenprozess gegen Verena Hornung.

Uf Mittwoch den 5. Maji 1632. Jahrs ist Verena Hornungin, weilen anfangs uf oberkeitlichs güetlichs Erinnern und Vermahnen die Güetigkeit nichts fruchten mögen, daruf selbige peinlich examiniert und befragt worden.

Die hat nach vielfaltigem, peinlichen Erinnern und Befragen nicht allein nichts nit bekennen wellen, sondern ihren deswegen bis uf folgenden Morgen zu verschonen höchstens gebeten, so deroselben eingewilligt worden.

Donnerstag den 6. dies Monats Maji 1632 Jahrs sie Verena wiederumben peinlich examiniert. Gedachte Verena hat abermalen, auch uf all oberkeitlichs Erinnern, nichts bekennen wellen, also dasselbig mit ihren wiederumben bis uf den Morgen eigestellt verblieben.

Uf Freitag, den 7. dies, sie mit allem Ernst peinlichen befragt. Die gibt zum Anfang Antwort und bekennt, ihr beser Geist heiß Hölderlin.

Zum andern, wie lang sie in der Hexerei gewesen. Antwortet: „Dreißig Jahr lang".

Drittens bekennt, weilen sie uf ein Zeit wegen gehabter Armut etwas unmütig gewesen, ermeldter beser Geist zu ihr kummen, selbige getröst, well ihren Geld geben, und bei Essen und Trinken lustig sein. Also er böse Geist ihren Geld geben, daraus aber alsbalden Hafenscherben worden. Welches im Oeschinger [Donaueschinger] Berg beschehen.

Zum vierten bekennt, ihr beser Geist Hölderlin hab sie zu unterschiedlichen malen beschlafen.

---

[11]) Schosen ist ein Gewann auf Gemarkung Hüfingen am rechten Bregufer an der Bräunlinger Gemarkungsgrenze. Die jetzt dort stehenden 2 Schosenhöfe sind neuen Datums, sie wurden von Herrnhutern erbaut. Das Tal daselbst, in dem ein alter Hohlweg hinaufzieht, der heute die Grenze zwischen Bräunlingen und Hüfingen bildet, heißt 1384 in einem hiesigen Kirchenrodel Schafhuser Tal, dann Schahuser Tal, später Schausertal und jetzt Schosertal. Es ist daher möglich, dass dieser alte Weg nach Schaffhausen führte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wasgestalten dasselbig zuegangen? — Alles mit Kälte und Frost beschehen.

Darüber und fünftens bekennt, weilen solches mit ihme besen Geist von ihren verübt und vollnzogen worden, müsse sie hierauf Gott den Allmächtigen, alle Heiligen und die Mutter Gottes verleugnen. Darwider sie sich gesetzt und gesagt: „nein", well's nit tun. Ein solches also uf 10 Wochen lang eingestellt verblieben. — Hernach uf sein besen Geists ferner und stärkeres Nachsetzen sie darauf alles verleugnet. Warüber und alsbalden gedachter beser Geist zu habendem Zeichen von ihrem Kopf Haar genommen, auch an selbige begehrt, solle hiermit sein sein. Dasselbig sie ihme Geist eingewilligt mit Versprechen, welle einmal sein sein und bleiben.

Sechstens bekennt, dass ihr beser Geist ihr viel Hägel und Reifen z'machen. auch Leminen [Lähmungen] zu verrichten anbefohlen; sie ihme geantwortet, wiss' darmit nit umbzugehen. Darüber selbige von ihme besen Geist übel geschlagen worden.

Zum Siebenten bekennt, dass sie hab auf sein, besen Geists, Anstiften mit einem Stecklin, so ermeldt beser Geist ihr geben, ein Schwein erlähmbt und zerschlagen; wo aber dasselbig beschehen, ihren der Ort nit mehr wissend.

Zum Achten mit dergleichen Stecklin, so ihren der bes Geist geben, im Oeschingerberg ein Lämmlein erlähmbt und hinglegt.

Zum Neunten hab sie mit einer von ihrem besen Geist erteilten Ruoten ein Geislein erlähmbt und geschlagen.

Zum Zehnten, wie es mit den Tänzen zuegangen, auch mit was Mitteln sie dahin kommen und erscheinen mögen? Bekennt darauf, sie seie das erst mal mit ihrem eignen, dermalen gehabten Schäflin zue ermeldtem Tanz im Oeschingerberg g'fahren. Folgends sie mit angeregt von ihrem besen Geist gebnen und gesalbten Stecklin dahin erscheinen künnen. Auch ihr Fahren ihr und allwegen ohnverhindert fortgangen.

Was zum eilften bei solch besuechten Tänzen ihr Verrichtung gewesen sei? — Bekennt, dass sie hab neben gehabtem Essen und Trinken (jedoch es ohne Brot und Salz zuegangen) die Teller helfen fegen müssen.

Bekennt zum zwölften, sie hab die mehrsten Tänz im Oeschinger Berg besucht, dabei sie allwegen Madlena Schwenckhin gesehen und funden.

Bekennt zum Dreizehnten, es seie des Schwäblins Weib, Anna Götzin, mit ihren zum sechsten mal zue den Tänzen gefahren.

Wie oft- und vielmals in angeregten 30 Jahren sie Verena zum Tanzen g'fahren seie? — Bekennt, zwainzig mal.

Wer aber bei solch gehaltenen Tänzen allzeit gewesen? — Sagt, habs nit kennen mögen, sondern sich ihres Tellerfegens unterfangen.

Uf Samstag den 8. Maji 1632 sie wiedrumben examiniert worden. Damalen, weilen selbige das einmal, was sie, wie oben vermeldt, bekennt, leugnen wöllen, und entgegen andernmals wiederumben etwas beständig [geständig] gewesen, ist dasselbig eingestellt verblieben.

Zünstag den 11. Maji 1632 besagte Verena weiters examiniert worden.

Bekennt, sie seie uf 30 Jahr in solchem Laster verhaft gewesen.

Bekennt zum andern, das, was sie schon bekennt habe, dasselbig sei wahr und wöll es hiermit nochmals bekennt und erhellt haben, darauf gern sterben, dasselbig auch nimmermehr leugnen, sondern darbei bestendig bleiben und verharren. Beneben gesagt, so eine dessen, was sie uf selbige bekennt, leugnen und mit bestendig sein wollte, wöll sie es jedem selbsten unter seine Augen sagen und eröffnen.

Darüber alsbalden die ein, als Madlena Schwenckhin ihren an die Seiten gebracht und fürgestellt worden. Sagt also gedachte

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Madlena zu ihren Verena, sie thie ihren hieran zu viel und Unrecht, seie auch nit wahr; solle also sagen, wo.

Verena sagt: „Weißt's nit? Im Oeschingerberg".

Madlena antwortet drauf, wöll sterben, dass ein solches nit wahr sei.

Darauf sagt Verena, wöll auch druf sterben, dass es einmal wahr seie.

Den 13. Maji 1632. Jahrs vorgedachte Verena, ob selbige nit allein ihrer Bekennung beständig, sondern auch, ob deren etwas ferneres zu bekennen ingefallen seie, besuecht und befragt worden. Die gibt Antwort, das was sie bekennt hab, welle dasselbig nimmermehr leugnen, sondern dabei allerbeständig erfunden werden. Wisse damit ferners nichts anzuzeigen und welle sich damit Gott dem Allmächtigen und der Obrigkeit befehlen.

Den 2. Junii 1632 sie Verena ferners zu bekennen güetlich erinnert worden. Die gibt Antwort, was sie bekennt hab, well sie dasselbig bestendig sein, wisse auch weiters nichts. Beneben begehrt, man soll ihren diejenig als Schwäblins Weib, an die Seiten stellen, alsdann welle sie nach Notdurft mit ihr reden.

Welches alsbalden beschehen, so mit Ernst mit einanderen kämpft, aber von Verena uf sie Anna nichts Gründlichs [Begründetes] bösen Wesens halber legen künnden, sondern nur gesagt, man soll ihren tuen, wie man ihren (Verena) getan habe [d. h. man solle sie foltern].

Darüber gedachte Verena wiederumb gefragt worden, solle etwas, und was wahr sei, uf selbige sagen. So aber nichts erfolgen wellen, sondern die alsbalden wiederumben, auch in Gegenwart der Obrigkeit, entschlagen [d. h. ihre Anschuldigung zurückgenommen].

Aus den vorstehenden Notizen fertigte der Stadtschreiber Johann Moser die Urgicht, die gleichfalls bei den Akten ist. Sie wiederholt das Obige nur mit anderen Worten. Am Schlusse derselben heißt es:

Auf diese vorstehende Urgicht und peinliche Bekennung selbige unter Dato Sambstags nach Pfingsten [5. Juni] ermeldten 1632. Jahres dessen alles wiederumben erinnert, alles beständig erfunden worden; warüber sie, mehrgedachte Verena, nach altem Gebrauch und Herkommen besiebnet worden. Georg Keller, Bartlin Rösch, Bernhard Rosenstihl, Jakob Wolf, Sebastian Grommer, Hans Schwägler, Jakob Bugg = 7.

Malefizgericht.

Uf Mittwoch vor Corporis Christi [9. Juni] 1632. Jahrs über gedachte Verena Hornungin das Malefizgericht gehalten und vollnzogen worden. [Das nun folgende Protokoll befindet sich teils bei den Akten, teils steht es im Ratsprotokollbuch.]

Junker Oberschultheiß von Ramschwag als an Statt und im Namen Sr. erzfürstl. Durchlaucht Leopoldi Anwalt begehrt ein Fürsprech und thuet der Verena Hornungin ihr Urgicht einlegen; begehrt dass selbige verlesen werde, so beschehen.

Nach angeregt verlesener Urgicht die peinlich Klag eingelegt und ebenmäßig verlesen worden.

Anklage.

Ehrnfest, ehrnhaft, fürsichtige, ehrsam und weis, dieses loblichen Malefizgerichts verordnete Stabhalter und Urtelsprecher, besonders liebe Herren und guete Freund!

Vor Euch erscheint der wohledelgeborne und gestrenge Herr Johann Ulrich von Ramschwag zu Breunlingen, der hocherzfürstl. Durchl. Herren Leopoldi, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Steier, Kärnten, Krain und Wirtemberg, Grafens zu Tirol und

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Görtz, auch Landgrafens im Elsass Rat und Oberschultheiß der Stadt Breinlingen als Amtskläger, — bringt gegen und wider gegenwärtige arme Weibsperson Verena Hornungin nachfolgende peinliche Anklag, doch nit in Gestallt eines herrlichen, zierlichen Libells, sondern allein summarischer Erzählung vorgeloffener Geschicht für und sagt:

Wiewohl nit allein in den 10 Geboten Gottes und ganzer heiliger Schrift, sonder auch in beeden geist- und weltlichen Rechten, des heiligen römischen Reichs Constitution, Satz- und Ordnungen, bevorab Kaiser Karlins V. aufgericht und im ganzen heiligen römischen Reich publiziert und angenommener peinlicher Halsgerichtsordnung bei schwerer Pön und Leibsstraf geboten und verboten, dass sich Niemand in das abscheulich, gottlos Laster der Hexerei begeben und einlassen solle, — so hat doch dessen ungeacht gegenwärtige arme Weibsperson vermög abgelesener ihrer eigener Urgicht und Bekanntnus wider Gott den Allmächtigen und Liebe des Nächsten darmit höchstens gesündiget.

Dieweil dann die Sachen abgelesenermaßen leider im Grund der Wahrheit also beschaffen, wie dann solches außer angeregt ihrer eigner Aussag und Bekanntnus, deren sie zu unterschiedlichen malen, sonderlich aber als sie nach dem alten Gebrauch und Herkommen besiebnet worden, jederzeit beharrlich beständig gewesen, auch sonder Zweifels noch uf gegenwärtige Stund bekanntlich sein werd und mieße, genugsam angehört und mit mehrerem verstanden worden, — also hell am Tage, dass bemeldete Person obangezogenen 10 Geboten Gottes, geist- und weltlichen Rechten, Reichsconstitution, Satz- und Ordnungen zuwider gehandelt, derowegen auch in die Pön und Straf (darinnen begriffen) gefallen.

So ist demnach an Euch mein, Amtsklägers, gerichtliches Anrufen und Bitten, zue erkennen und zue sprechen, dass ihren, Beklagten, solches keineswegs geziembt noch gebührt, sondern [dass sie] daran zu viel und Unrecht getan, desswegen auch schuldig sein solle, solches Uebel und Missetat nach Laut und Inhalt vorangedeuter Rechten und peinlichen Halsgerichtsordnung zue büßen und zue bessern mit ihrem Leib und Leben, — hierüber Euer mildrichterlich Ambt umb Erteilung Rechts und Gerechtigkeit bestes Fleiß' anruefend.

Darüber begehrt die arme Sünderin eines Fürsprechen, so ihr alsbald zugelassen. Hat einbringen lassen und bittet, ihrer Banden entledigt zu werden, so beschehen.

Die arme Sünderin lasst einbringen: „Hab die Klag und Urgicht verstanden". Bittet nit allein um Gnad, sondern auch bittet, dass das Gericht abgeteilt und ihr mitgeteilt werden möge. So beschehen.

Der Anwalt [Oberschultheiß] lasst einbringen: weilen gedachte Verena so übel gesündiget, solle [sie] deswegen, ihr zu Straf und Anderen zu habendem Exempel, mit ihrem Leib und Leben bessern und büeßen.

Die arme Sünderin lasst einbringen: begehr mit der Obrigkeit nit zu rechten, sondern begehrt Gnad und Barmherzigkeit.

Das Urteil, dass selbige lebendig vom Leben zum Tode, auch lebendig verbrennt werden solle, abgelesen worden:

Urtel [dreifach vorhanden].

In Sachen peinlichen Rechtens zwischen obehrengedachtem Junker Amtsklägeren v. Ramschwag an einem, sodann vorgestellten Malefikantin Verena Hornungin, von Breinlingen gebürtig, Hochbeklagten, anderen Teils, ist uf Klag, Antwort, all gerichtlichem Fürbringen, ihre eigene Bekanntnus, notwendig, wahrhaftige Erfahr- und Erfindung, deswegen darüber eingelangt und gehabten Rat, so derhalben alles nach Laut Kaiser Carlins V. Halsgerichtsordnung geschehen, durch die Urteiler dieses peinlichen Halsgerichts zu Recht erkannt, dass beklagte und

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gegenwärtige Verena Hornungin wegen begangenen abscheulichen, gottlos und hexischen Taten, in actis benannt, mit dem Feur vom Leben zum Tod gestraft und lebendig verbrennt werden solle; dies ihren zu wohlverdienter Straf, anderen christlichen Herzen aber zu habendem ewigem Abscheuen und Angedenken.

Begnadigung [doppelt vorhanden].

Auf stark beschehenes Fürbitten, so von geist- und weltlichen Personen beschehen, folgende Begnadigung erteilt woerden:

Wiewohl diese erst ausgefällte und erteilte Urtel der heiligen Geboten Gottes und kaiserl Rechten, auch der Größe und Abscheulichkeit des angeklagten und bekennten Lasters mehr als gemäß, dieweilen aber von geist- und weltlichen Personen vielfaltigs Fürbitten eingelangt und angehört worden, zumalen auch die arme Sünderin der besen Geister Gesellschaft und Verheiß abgeschworen, beneben und zuvorderst dem lieben, allmächtigen, alleinseligmachenden Gott mit demütigem Herzen wieder zuegesagt, dabei sonderbare Reu ihrer begangner Missetat hat und erzeigt, als ist die vorabgelesene Urtel dahin gnädig gemildert worden, dass namblichen ihro Verena Hornungin das Haupt abgeschlagen, folgends der Körper zu Aeschen verbrennt werden solle. Der allmächtige Gott well ihr Verena neben beständiger Reu ein selig Sterbestündlein geben und verleihen, auch der Seelen wohl pflegen.

Auf Mittwoch vor Corporis Christi [9. Juni 1632] angeregte Verena, ihren zue verdienter Straf und anderen christlichen Herzen zu habendem Angedenken, mit Schwert und Feur hingericht worden.

[Die Hinrichtung erfolgte also am gleichen Tage wie das Todesurteil.]

2. Hexprozess gegen Magdalena Schwenckh.

Freitag den letzten Aprilis 1632. Jahrs ist Madlena Schwenckhin zum erstenmal güetlichen zu bekennen examiniert und befragt worden. Weilen aber auch auf vielfaltiges oberkeitlichs Erinnern und Zusprechen bei ihren Madlena nichts fruchten wellen, desswegen sie peinlichen befragt werden müssen.

Von dem nachfolgenden Protokoll ist eine Urschrift und eine Reinschrift vorhanden. Hier ist im wesentlichen die erstere wiedergegeben, obwol sie stellenweise schlecht stilisiert ist; dafür ist sie jedoch ausführlicher.

Bekennt darauf, der bes Geist hab ihren in gehabtem Tromb [Traum] eingeben, sie solle ihren selbsten ein Schmach und tötliche Verletzung ihres Leibs thuen.

Bekennt zum anderen, dass bald hernacher der bes Geist bei nächtlicher Zeit zu ihren kummen, selbige beschlafen.

Was Natur ein solches beschehen? Sei es mit Frost und Käite zuegangen. Welches bei 26 Jahren in ihrem ledigen Stand verübt worden.

Bekennt, ihr beser Geist, der sie so oft besuecht hab, der heiß Federlin und habe dieselbe ferners und vielmal bei nächtlicher Zeit besuecht und beschlaten, aber alles mit ermeldter Kälte und Frost verricht worden.

Bekennt, dass uf solches alles, angeregter beser Geist Federlin an sie stark gesetzt und ihr befohlen, weiln solche Verübung mit ihme beschehen, müsse [sie] daraufen Gott den Allmächtigen, alle Heiligen und die Mueter Gottes verleugnen. Darwider sie sich gesetzt, aber

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nichts helfen wellen, der bes Geist selbige tapfer geschlagen. Hernacher ein solches von ihren eingewilligt und alsbald alles verleugnet, mit Anhang, welle einmal sein sein, heißen und bleiben. Beneben ermeldter beser Geist Federlin zu habendem Zeichen, reverenter zu melden, etwas Haar aus ihrer Sch. genommen.

Den 4., 5., und 6. Monats Maji 1632 Jahrs sie Madlena Schwenckhin ferners, sowohl güetlich, als auch darauf peinlich befragt worden, hat aber nichts nit bekennen [wellen], sondern etwas still, unredend erfunden [worden], also man mit deroselben schlecht fortkummen können.

Den 8. und 11. Maji ist gleichergestalt mit ihren zuegangen; das einmal was sie geredt hat, etwas bestanden und bekannt gewesen, hingegen es alles wiederumben geleugnet.

Den 12. ermeldts Monats Maji.

Was sie gleich unter vorstehender ihrer peinlicher Urgicht bekennt, dasselbig alles nit mehr bestendig gewesen, sondern ein solches durch und durch wiederumben geleugnet, so doch angeregte Bekenntnus ihren oftermalen eröffnet und vorgehalten worden, mit Anhang, seie kein Hex, well auch keine sein, noch weniger dafür gehalten werden.

Unter Dato 13. dies Monats Maji 1632. Jahrs thuet gedachte Madlena uf oberkeitlichs Erinnern und Vermahnen, auch zu Verhütung mehrer Pein, güetlich bekennen und bekennt erstlichen, sie hab uf Geheiß und Anstiften ihres besen Geists Gott den Allmächtigen, alle Heiligen und die Muetter Gottes verleugnen mießen, deß sie ihme eingewilligt und alles verleugnet hab.

Bekennt zum andern, ermeldt beser Geist hab ihr eingeben und anbefohlen, sie soll sich selbst umbpringen.

Bekennt zum dritten, sie hab im Schosamer Thal uf einem weißen Stecklin, so ihr der bes Geist geben, die Tänz besuecht, daselbsten herumben gefahren.

Bekennt zum vierten, hab den ersten Danz im Kampfenthal[12]) besucht, auch mit dergleichen Stecklin dahin gefahren und kommen.

Bekennt zum fünften, sie hab den Hafen in des Teufels Namen uf Schosen umgeschütt, darüber alsbalden der große Hagel, dardurch die Früchten zerschlagen worden, erfolgt.

Bekennt zum sechsten, sie hab des Riedtmüllers Weib, Barbara Schimppin in schwarzen Kleidern und einem großen Kragen uf Schosen zum andermal gesehen und funden, auch dieselbig bei gehaltenen Tänzen sehen tanzen, und seie alles, was da gewesen, vielfaltig herumbgesprungen.

Bekennt zum siebenten, sie hab das Bierägglin zu Hifingen zweimal uf Schosen und dreimal im Kampfenthal bei gehältenen Tänzen gesehen und funden.

Bekennt zum achten, sie hab im Schosamertal zum andern mal Laurenz Zirlinwagen, den Schreiner, in seinen lidernen Kleidern und einem großen Kragen bei gehaltenen Tänzen gefunden und gesehen.

Bekennt zum neunten, der bes Geist hab ihren stark befohlen, sie solle lähmen, auch ihren selbsten mit dergleichen Lähmen ein Kind hinrichten. Dasselbig sie nit thun, noch verrichten wellen, darüber selbige von ihrem besen Geist hart und übel geschlagen worden.

Bekennt zum zehenden, uf Geheiß und Anstiften ermeldt ihres besen Geists habe sie ihren selbsten ein Kalb und ein Schaf mit einem Stecklin, so ihr angeregter Geist geben, damit erlähmt und geschlagen.

Bekennt zum eilften, sie hab Christina, die Wittib zur Haubertshouen [Hubertshofen] wohnend, uf Schosen bei gehaltenen Tänzen zum dritten mal gesehen und funden.

---

12) Taleinschnitt am Weg zwischen Bräunlingeu und Donaueschingen auf ersterer Gemarkung.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zeigt auch zum zwölften an, dass sie vor etlich Jahren vorgedachten Schreiner Zirlinwagen an einem Abend, damalen derselbig etwas trunken gewesen, in seinem Schweinstall hören beten. Hab er seine Händ in einander geschlagen und gesagt: „O allmächtiger Gott, ich bin nit würdig, dass ich in mein Haus und Hof eingehen solle". [Derselbe wurde später als Hexenmeister gleichfalls hingerichtet.]

Uf welches alles, auch wiedermaligem Erinnern und Ablesen dieser ihrer gütlichen Bekanntnus und ob selbige damit Niemanden aus habendem Neid oder Hass hieran Unrecht getan haben möcht, — die gibt Antwort und sagt, was sie hiemit guetlich bekennt habe, das alles seie einmal wahr, welle darauf sterben; habe niemand zu viel, noch Unrecht getan. Thuet beneben sagen und sich dahin erklären, well's Jedem selbsten unter seine Augen sagen und eröffnen. Im übrigen wolle sie bei dieser ihrer güetlicher Bekennung allzeit bestendig verharren und bleiben.

Als man nach etlichen Tagen, auch vollendten Kriegsdurchzügen und anderen uf dem Hals gehabten oberkeitlichen Verhinderungen sie, gedachte Madlena, mehrers zu bekennen besuecht und befragt, selbige nit allein nichts ferners bekennen wellen, sondern, was dieselbig zuvor bekennt hat, dasselbig alles vom ersten bis uf den letzten wiederumben geleugnet. Darüber sie abermalen mit höchster Pein angriffen, jedoch selbige bei ihrem Leugnen verharrt und blieben.

Den 2. Junii 1632 sie Madlena ferners güetlichen zu bekennen erinnert worden, welche nit allein nichts bekennen, sondern, was sie zuvor bekennt und geredt, dasselbig alles leugnen wellen, mit Anhang, seie kein Hex.

Donnerstag den 3. Juni 1632 gedachte Madlena wiederumben peinlich examiniert worden. Damalen mit ihren nichts ausgericht werden mögen.

Hier ist ein Schreiben einzuschalten, das der Bräunlinger Rat nunmehr an den Oberamtmann zu Staufen, Dr. Michael Klingelin, richtete, der offenbar als eine große Autorität in Hexensachen galt:

Schreiben des Rats an Dr. Michael Klingelin in Staufen.

Dem edlen, hochgelehrten Herren Michael Klingelin, der Rechten Doctorem, Erzfürstl. Durchlaucht Herren Leopoldi, Erzherzogen zue Oesterreich, Rat und Oberamtmann zue Staufen.

Edler, hochgelehrter, sonders günstiger, wohlehrender, lieber Herr! Demselben seien unsere bereit- und guetwillige Dienst beneben zu vernehmen.

Dass wir ohnlangsten 2 Weiber mit Namen Verena Hornungin und Madlena Schwenckhin, bede gebürtig von Breinlingen, uf beschehen peinlichs Angeben, so von etlichen zue Hifingen hingerichten Weibern bekennt und ausgesagt, auch ihr Urgicht (wie beiliegend zu ersehen) uns überschickt worden, einziehen lassen, — warauf dann wir angeregte 2 verdächtig und angebne Weiber anfangs von Ambts-, Obrigkeit- und Schuldigkeit wegen güetlichen zu bekennen erinnert und befragt, aber die Gütigkeit bei ihnen beiden nichts fruchten wellen, hernacher selbige peinlichen examinieren müßen, — was also die ein (Verena Hornungin) betreffend, hat dieselbig genuegsam bekennt, deßwegen sie am nächstverwichenen Mittwoch den 9. dies Monats ihr wohlverdiente Straf, durch das Schwert und Feur empfangen, — soviel die ander, als Madlena Schwenckhin, welche noch in Gefangenschaft verhaft, auch was dieselbig auf all peinlichs Examinieren sowohl peinlich, als auch güetlichen bekennt, dasselbig bald hernach wiederumb

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

geleugnet, das alles hat der Herr aus dem Beischluss ihrer Urgicht mit mehrerem zu vernehmen.

Wann dann wir mit gedachter Schwenkhin, weilen selbige das einmal leugnet, entgegen andermals wiederumb bestendig, mehr als genugsamb zu schaffen, deßwegen [haben] wir sie mit der Leiter stärker und ferners peinigen lassen, aber das geringste weder zur Bestendigkeit [Geständnis], was sie jemalen bekennt, noch was dieselbig weiters zu bekennen Wissenschaft habe, erhalten mögen, dadurch wir nun etwas unwillig [!] gemacht worden, — als haben wir nicht unterlassen künnden, ein solches dem Herren (neben Beischließung angeregter Urgichten und anderem) zue Erteilung rätlichen Bedenkens hiemit zuzuschicken.

Gelangt hierauf dem Herren unser freundlich Ersuchen und Bitten, er wolle ohnbeschwert, damit wir uns nit vergreifen, auch der Sachen zu viel oder wenig thuen möchten, und wessen wir uns in ein- und anderem Weg gegen ihren zu verhalten, sein rätliches Bedenken, darumben vielfältig gebeten wirdet, gegen gebührender Vergleichung günstig erteilen und widerfahren lassen. Das umb den Herren anderweits zu verdienen, sein wir willig und erbietig.

Göttlicher Protektion uns damit empfehlend, datum Breinlingen den 12. Junii 1632.

Oberschultheiß und Rat daselbsten.

Eine Antwort des Dr. Klingelin befindet sich nicht bei den Akten, dagegen steht nun im Ratsprotokollbuch folgender Eintrag:

„21. Juni 1632. Wegen Madlena Schwenckhin habend- und verspürter Halsstarrigkeit, auch ihres Leugnens, deswegen ein Capociner zu derselben zu verordnen beschlossen worden."

In den Untersuchungsakten heißt es dann weiter:

Bald hernach gedachte Schwenckhin alles, inmaßen sonderbar vermerkt und beschrieben, bekennt.

Es folgt nun in doppelter Ausfertigung die Urgicht, die aber lediglich die früheren Geständnisse im Zusammenhang und in wolgesetzter Rede wiederholt, ohne etwas Neues zu bringen. Am Schluss heißt es:

Auf diese beschehene Artikul welle sie Madlena bestendig verbleiben und verharren, auch dasselbig nit mehr zu leugnen versprechen.

Montag, den 5. Julii 1632. jahrs.

Darauf selbige besiehnet worden. Georg Keller, Bartlin Rösch, Bernhard Rosenstihl, Jakob Wolf, Sebastian Grommer, Hans Schwägler, Jakob Bugg.

Warüber selbige unter dato den 9. Monats Julii ermeldt 1632. Jahrs nach ihrem Verdienen vom Leben zum Tod verurteilt, selbigen Tags auch justificiert worden.

Bei den Akten findet sich ferner die Anklageschrift des Oberschultheißen H. U. von Ramschwag, das Todesurteil zum Feuertode und die Begnadigung zum Schwert und Verbrennen des Leichnams, alle 3 fast wörtlich denjenigen der Verena Hornung gleichlautend. Im Ratsprotokollbuch steht auch der Anfang des Malefizgerichts-Protokolls, jedoch nur wenige Sätze; dasselbe bricht dann plötzlich ab. Dort ist übrigens als Gerichtstag der 8. Juli angegeben; in den Prozessakten der 9.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

3. Hexenprozess gegen Barbara Riedtmüller, geb. Schumpp.

Der vorliegende Fall bietet ein ganz besonderes Interesse, einmal wegen der Eigentümlichkeit seines Verlaufes, dann aber auch weil er die Frau des langjährigen Ratsmanns und Stabhalters Hans Riedtmüller betraf, der ersten Persönlichkeit in der Stadt nach dem Schultheißen. Es verdient hierbei erwähnt zu werden, dass der Bräunlinger Rat sowol in Zivil- als Strafprozessen gegen Mitglieder des Ratskollegiums eine recht anerkennenswerte Unparteilichkeit an den Tag legte. Bestrafungen von Ratsmannen oder Verurteilungen derselben in Zivilprozessen sind etwas ganz gewöhnliches in den Ratsprotokollen; 1655 wurde sogar der Stabhalter Andreas Weiler wegen Ehebruchs mit seiner Schwägerin enthauptet. Selbst dem Oberschultheißen passierte es wiederholt, dass Zivilklagen von ihm als unbegründet zurückgewiesen wurden (z. B. 10. Dez. 1707).

Dabei hielt der Rat sehr viel auf sein Ansehen in der Bürgerschaft und konnte höchst unangenehm werden, wenn ihn jemand der Parteilichkeit beschuldigte; eine solche Aeußerung kostete den Betreffenden immer eine Menge Geld oder ein paar Tage Turm. Auch Beleidigung einzelner Ratsmannen, selbst außerdienstlich, z. B. im Wirtshaus, oder auch nur Verletzung des „gebührenden Respekts“ gegen sie, wurden von Amtswegen bestraft. In den vorliegenden Prozessakten erklärte daher der Rat ausdrücklich, er habe mit Rücksicht auf die Bürgerschaft den Vorwurf nicht auf sich nehmen können, dass er des Stabhalters Frau anders behandelt habe, als andere Weiber. Immerhin ist nicht zu verkennen, dass dem Rat gerade dieser Fall höchst peinlich war; er versuchte alles darum herumzukommen.

Barbara Schumpp (der in den Akten gebräuchliche Name „Schimppin“ soll „Schümppin“ bedeuten), war die 2. Frau des Stabhalters Hans Riedtmüller. Wie seine erste hieß, wissen wir nicht, doch sind uns von ihr das Wappen (drei Fische) und die Anfangsbuchstaben ihres Namens R. S. über der Tür des Rathauses erhalten geblieben. Dasselbe ist von eben diesem Hans Riedtmüller 1590 erbaut worden und sein Wappen, ein unterschlächtiges Mühlrad, sowie das seiner ersten Frau befinden sich an dem Hause. Er muss also 1632 bei Beginn des Prozesses schon ein sehr alter Mann gewesen sein; seine zweite Frau stand anscheinend hoch in den Fünfzig.

Diese verdient auch deshalb unser besonderes Mitgefühl, weil sie von der hingerichteten Madlena Schwenk

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

absichtlich und wolüberlegtermaßen ins Verderben gezogen wurde. Hier handelte es sich nicht um ein auf der Folter erzwungenes Geständnis, sondern die Schwenk hat keine Gelegenheit vorübergehen lassen, sogar noch, als sie kurz vor ihrer Hinrichtung die Henkersmahlzeit erhielt, immer wieder unaufgefordert zu beteuern, die Frau Riedtmüller sei gleichfalls eine Hexe, man müsse sie hinrichfen. Ja sie ging sogar so weit, dem Rat mit dem jüngsten Gericht zu drohen, wenn die Riedtmüller straflos ausginge. Es handelte sich also offenbar um einen ganz gemeinen Racheakt oder um abgefeimte Bosheit. Vielleicht war daran der unbedeutende Umstand schuld, dass die Stabhalterin sich geweigert hatte, von ihr Aepfel zu kaufen, was in den Akten erwähnt wird.

Den 8. Julii 1632 Jahrs ist uf Madlena Schwenckhin stark beschehenes Begehren ihren des Riedtmüllers Weib, Barbara Schimppin, so von Löffingen gebürtig, in die Gefangenschaft, mit deroselben zu reden gebracht und fürgestellt worden, warüber und anfangs von Junker Oberschultheißen von Ramschwag, auch in Gegenwart und Beisein Herren Burgermeister Schmiden, Stadtschreiber Mosers und Baumeister Schwartzens sie gedachte Schwenckhin, aus habendem Neid noch Hass Niemanden Unrecht zu thun, oberkaitlichen erinnert.

Darauf und alsbalden angeregte Schwenckhin mit frischen Worten zu ihren Riedtmüllerin gesagt: „Ja Du bist ein Hex, man muss Dir, gleich wie mir beschehen, auch machen.“

Riedtmüllerin geantwortet: „Du bist ein Hex, von deswegen musst Du verhaft da liegen. Thuest mir zuviel kurz und unrecht,“ mit Begehren: „Wo hast mich gesehen, dass es nicht recht, sondern unrecht gewesen und zugangen seie?“

Gedachte Schwenckhin mit mehreren frischen Worten, auch unverzagtem Herzen gesagt: „Weist nit, Du Hex, dass Du sowohl uf dem Nägelinsee, als auch uf Schosen neben mir und anderen Hexen bei gehaltenen Tänzen gewesen. Ich hab Dich allzeit in Deinen schwarzen Kleidern und einem großen Kragen gesehen und funden. Daselbsten haben wir nit allein miteinanderen gesoffen und g'fressen, sondern auch hernach und allweg tapfer herumben gesprungen.“

Riedtmüllerin wiederumb geantwortet: „Du Hex tuest mir Unrecht.“

Schwenckhin wiedermals mit frischen Worten gesagt und ihren fürgeworfen: „Du bist ein Hex, gleich wie ich bin; man muss Dir, wie mir beschehen und widerfahren, machen. Will Dich damit ganz und keinenwegs auch nimmermehr entschlagen, sondern hiemit vor meiner ordenlichen und gegenwärtigen Obrigkeit für ein gewisse Hexen tituliert und gehalten haben.“

Darüber bemeldte Riedtmüllerin etwas sanfters an sie Schwenckhin gesetzt und selbige gebeten, sie welle doch sie wiederumben entschlagen, aber ein solches angeregte Schwenckhin ganz und keinenwegs thuen wellen, sondern nochmalen, dass sie Riedtmüllerin ein offenlich bese Hex seie, bei ihren Worten beständig beharrt und blieben.

Hienach so folgt fernere Inquisition, was folgende Personen unter dato den 9. ermeldts Monats Julii, als sie Madlena Schwenckhin nach beschehener Verurteilung gespissen[2]) worden, von ihren gehört und verstanden haben:

[2]) Gespeist, Henkersmahlzeit.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Hans Hylgart, gedachter Schwenckhin gewesener und erbetener Mundmann[3]), sagt bei seinem Eid, den er dem hochloblichen Haus Oesterreich, auch gemeiner Stadt Breunlingen gelobt und geschworen: wahr seie, dass sie Schwenckhin bei ihrem letzt erteilt und empfangenen Essen mit frischen Worten gesagt und hinterlassen hab, man woll's nochmalen der Obrigkeit eröffnen und anbringen, weiln die Riedtmüllerin einmal ein Hex sei, auch mit dergleichen hexischen Thaten, gleich wie sie, behaft und beschaffen, dass man ihren keinenwegs aussetzen und verschonen, sondern deren ebenmäßig als einer Schmutzigen[4]) die Pein und Marter (g'stalten sie selbigs auch leiden und ausstehen müssen) erteilen und widerfahren lassen welle, mit mehrerem Vermelden und Anhang, sie gedachte Riedtmüllerin sei allwegen in ihren schwarzen Kleidern und einem großen Kragen zu gehaltenen Tänzen kommen und erschunen. — Dafalls und wider ihr Madlena Verhoffen sie ermeldte Riedtmüllerin nit peinlich angriffen, sondern ihren, als einer Reichen und Schmutzigen verschont werden sollte, welle sie hiermit die Obrigkeit sambt und sonders, auch wer damit zu thuen und zu schaffen gehabt, auf das Josaphats-Tal[5]) geladen, beneben sie Riedtmüllerin nichtsdestoweniger ganz und keinenwegs entschlagen haben.

Conrad Glaser, Breunlingischer Präceptor, sagt und gibt Zeugnuß bei seinen Pflichten, dass er von ihren Schwenckhin gehört und verstanden, dass sie gesagt, man soll der Riedtmüllerin keinenwegs verschonen, sondern ihren (gleich wie ihren beschehen) machen, angreifen und peinigen. Darüber Herr Hans, der Caplan, gedachte Schwenckhin, Niemand aus habendem Neid und Hass Unrecht zu thuen, erinnert. Alsbalden sie wiederumb geantwortet, sie well ihren Riedtmüllerin ganz und keinenwegs zu viel kurz und unrecht, sondern hiemit recht gethan haben, mit Anhang, sie Riedtmüllerin sei eben, wie sie beschaffen, auch allweg in ihren schwarzen Kleidern und einem großen Kragen und einem hinderenfür[6]) Hut zu gehaltenen Tänzen kommen.

Georg Lutz, Metzger, sagt bei seinem Eid: wahr sei, ermeldte Magdalena Schwenckhin hab offenlich, auch mit frischen Worten, gesagt, man soll gedachter Riedtmüllerin ganz und keinenwegs verschonen, sondern selbige mit ebenmäßiger Pein und Marter, als ihren beschehen und widerfahren, angreifen und peinigen, mit nochmaligem Anhang und frischen Worten, sie Riedtmüllerin seie sowohl uf dem Nägelinsee, als auch uf Schosen mit ihrem hünderenfür Hut, schwarzen Kleidern und großem Kragen bei gehaltenen Tänzen aufzogen, dahin kommen und erschunen, welches angeregter Metzger Georg Lutz uf ihr, bemeldter Schwenckhin, stark beschehenes Begehren und Bitten, der Obrigkeit nochmalen zu eröffnen und anzubringen mit Mund und Hand versprechen müssen.

Hans Mayer sagt bei seinem Eid: als vorgedachte Madlena Schwenckhin bei ihrem damalen letzt erteilt und empfangenen Essen seiner ohnegefährd gewahr und innen worden, auch denselben gesehen, sie alsbalden seiner in das Stüblin, allda selbige gespissen worden, zu erscheinen begehrt und ihm gerieft. Darüber demselben einen Trunk reichen und bringen wellen; [da] aber kein Wein mehr vorhanden gewesen, sie alsbalden gesagt, man soll und wöll anderen holen, sie muss doch alles bezahlen; unterdessen mit frischen Worten gesagt und hinterlassen; anjetzo hab man ein schmutzige Riedtmüllerin unter Handen.

---

[3]) Fürsprecher vor Gericht.
[4]) „Schmutzig" bedeutet im alemannischen Dialekt „fett", hier in Nebenbedeutung „reich".
[5]) In das Tal Josaphat laden — vor das jüngste Gericht laden.
[6]) D. h. umgekehrt, das Hintere zuvorderst.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Mathis Scheiber, ihr Madlena Schwenckhin gewesener Wächter, sagt bei seinem Eid, dass sie, angeregte Schwenckhin, zum Metzger Georg Lutzen gesagt, man soll der Riedtmüllerin machen, auch selbige (gleich wie ihr beschehen und widerfahren) peinigen und angreifen. Beneben ermeldten Metzger, ein solches der Obrigkeit für- und anzubringen, gebeten, welches er Metzger keinenwegs zu verschweigen, sondern gebührend anzubringen ihren Schwenckhin mit Mund und Hand versprechen müssen.

Jakob Müller, der ander g'wesene Wächter, sagt ebenmäßig bei seinem Eid, dass er von ihren, Madlena, gehört und verstanden, dass dieselbig mit frischen Worten geredt, da man ihren Riedtmüllerin nicht thuen, g'stalten ihren beschehen, sondern deren verschonen werde, so wolle sie hiermit und nochmalen die Obrigkeit und wer damit zu tuen und zu schaffen gehabt, auf das Josaphats-Tal geladen haben, mit mehrerem Anhang und Vermelden, sie Riedtmüllerin sei allwegen in ihren schwarzen Kleidern und einem großen Kragen zu besucht- und gehaltenen Tänzen kommen und lustig gewesen.

Georg Clamm, der geschworne Ratsdiener, sagt ebenmäßig bei seinem Eid, dass mehrgedachte Madlena Schwenckhin zu dem Metzger Georg Lutzen gesagt, er möchte meinen und dafür halten, sie Schwenckhin hätt ihm den Abgangund Unfall seiner erlähmt und hingelegten Rossen verursacht; darüber beteurt, soll sie der Donner und Hagel schlagen, seie nit wahr; beneben mit frischen Worten geredt, man soll auch die Riedtmüllerin tapfer hernehmen, sie werd die Recht sein.

So zeigt nicht weniger und bald hernach Jakob Ehrning (?), der älter Stadtwächter, an, dass derselbig bei nächstverschuner Herbstzeit, als er seiner anbefohlner Wacht und Stundenrufens abgewart und vorgestanden, zu zweien malen bei der Nacht zwischen 11 und 12 Uhren in des Riedtmüllers vorderen Stuben in der Mitte und bei der Trillen einen Lichtschein gesehen, darbei uf sein, Wächters, Verharren und Stillstehen alsbalden wahrgenommen, dass ein Tanz und vielfaltiges Herumbschwajen[7]) in ermeldter Stuben vorhanden und gebraucht, auch von ihme, ermeldtem Wächter, zu angeregt zweien malen gesehen worden. Aber selbiger Zeit und [bei] beeden gesehenen Tänzen, auch mehrfaltigem Herumbschwajen seie er Riedtmüller nicht anheimbsch[8]), sondern im Schweizerland verreist gewesen. — Als nun gedachter Jakob Ernin sein halb abgeteilte Wacht versehen und darüber zu seinem Sohn Jakob Ernin heimbkommen, demselben, was er Vatter in angeregts Riedtmüllers Stuben gesehen, entdeckt, gibt er Sohn ihme Vatter solche Antwort: „Potz! das ist nichts Neues, hab's auch oftermalen gesehen". Zudem habe er dasselbig einmal gewahrt und gesehen, dass darüber aus ermeldts Riedtmüllers Haus ein Weib gangen, so er keineswegs kennen mögen, gleich selbige in Punkto ihme Sohn verschwunden.

Gleicher G'stalten so thuen Jac. Jacob und Brigitta Leiberin, beede Ehegemächt und Burgere zue Breunlingen, mit anliegenden und herzlichen Schmerzen anbringen, wasmaßen bei ohngefahr 2 Jahren, als deroselben geliebt und anjetzo verstorbene Tochter Katharina, so ihres Alters 18 Jahr gewesen, neben anderen Najernen[9]) in des Riedtmüllers Haus mit pflegendem Najen etlich Zeit gebraucht worden, auch ermeldte Tochter ganz gesund und frisch zu angeregtem Najen in des Riedtmüllers Haus kommen; so habe hernach sie, ihr Tochter, an einem sonntäglich eingenommenen Mittagsimbis (derbei sie Riedtmüllerin ihren Tochter einen Schnitt oder Stücklin Schweinefleisch zum anderenmal, auch wieder deren Willen, auf den Teller gelegt) essen müssen. Darab

[7]) Schwaien = schwingen.
[8]) Anheimisch = einheimisch.
[9]) Näherinnen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dann sie Tochter nit allein den größten Un- und Widerwillen, sondern auch nach angeregtem Essen, als selbige ein Korallen von einem Pater-Noster, so uf dem Boden gelegen, ihren, der Riedtmüllerin, aufhöben wellen, von angeregter Riedtmüllerin einen starken und lauen Athem empfangen, darüber sie Tochter Katharina aber allererschrocken, blöd und schwach wiederumb zu ihren Eltern nacher Haus kommen. Bald darauf und reverenter zu melden sie Tochter der Unwillen[10]) gebrochen, aber darmit nichts helfen mögen, sondern selbige von Tag zu Tag auf zwanzig Wochen lang, auch über alle gebrauchte Mittel je länger und mehr allerverschwollen und schwächer worden und selbigen Lägers (neben beständigem Verharren und Bleiben, dass sie Tochter ein solches von ihren, gedachter Riedmüllerin, empfangen) ihr Leben damit enden müssen.

Trotz dieser Zeugenaussagen wurde die Stabhalterin offenbar wieder auf freien Fuß gesetzt, doch nicht lange; das nächste nun folgende Aktenstück lautet:

Zünstag den 3. Augusti 1632. Jahrs ist Johann Riedtmüllers Weib, Barbara Schimpin, besen Verdachts und beschehenen Angebens halber, so von Madlena Schwenckhin bestendig hinterlassen worden, wiederumben zur Gefangenschaft eingelangt.

Extract Schreibens, so der wohledel und gestreng Hans Kaspar von Waldtkirch, Bläsnischer [St. Blasianischer] Rat und Obervogt der Herrschaft Bluemenegg etc. an den auch wohledlen und gestrengen Hans Ulrichen von Ramschwag, Oberschultheißen zue Breunlingen etc. unter Dato Ewatingen d. 26. Augusti 1632. Jahrs abgehen lassen:

Auf sein Schreiben und Begehren, dass ich mein Ambtsangehörige, Anna Metzgerin von St. Wolffgang, über empfangenen Streich von Barbara Schimpin, Hans Riedtmüllers Eheweib, verhören und die Aussag dem Schwager überschicken well, berichte demselben, dass ich auf mein nächtige Anheimbkunft [sie] heut fruhe fürbescheiden. Die sagt aus, als sie auf ein Zeit außer der Mühlin kommen und zue Breunlingen zum Tor eingangen, sei ihren gedachte Barbara Schimpin sambt noch einer Frauen, welche sie Anna wegen Schreckens nicht kennt, unter dem Tor begegnet, sie Annan, wo sie gewesen, befraget; damit sie Annan mit der Hand an die Stirnen geschlagen, und, ob zwar sie sich geduckt, dem Streich zu entweichen, seie doch solcher angegangen[11]). Darob sie dann sehr erschrocken, dass sie selbigen Abend schier weder essen noch trinken mögen, und aber sie hab in 14 Tagen nichts mehr empfunden. Nach 14 Tagen seie es ihren in rechten Arm und Fueß kommen, dass sie schier weder stohn, noch gehen mögen, doch hab sie sich, so g'nug sie könnt, zum Nachrichter gen Tonaweschingen bemüht. Der hab ihr ein Salb geben; wann selbige verbraucht, soll sie mehr holen, und damit fürgeben, sei gerunnen und verstockt Bluet bei ihren. Hab aber die Salb eben nichts nit geholfen, bis der Vatter sie bereicht[12]), hab es sich nach und nach ziemblich besseret. Könnte nit wissen, ob's von diesem Streich herkommen, oder sonsten ein Heimbsuchung Gottes gewesen. Damit endet.

Concept Schreibens, so an loblich Freiburgische Juristen-Fakultät, Barbara Schimppin halben, abgangen, vom 3. Septembris 1632.

Den Edlen, Hochgelehrten, Magnifico rectori und wohlverordneten Räten der loblichen

[10]) Mhd. unwille = Ekel zum Erbrechen. F. P.
[11]) Die Anna Metzger war anscheinend bei der Riedtmüller im Dienst, hatte sich ohne Erlaubnis aus dem Hause entfernt, oder war zu lange ausgeblieben und bekam daher jetzt von ihrer Herrin eine Ohrfeige, was sich Dienstboten damals gefallen lassen mussten.
[12]) bereicht = beräuchert.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Universität zue Freyburg im Preyß-gaue, unseren insonders hochwohlehrenden, lieben Herrn.

Nachdem wir ohnlängsten auf beschehenes Angeben, so von zweien Hifingischen, auch daselbsten hingerichteten Weibern, welche mit hexischen Thaten behaft gewesen, der Ursachen uns überschickter Urgicht von Ambts, Obrigkeit und Schuldigkeit wegen, damit das Uebel und Laster zu habendem Angedenken gebührend gestraft, entgegen das Guete gepflanzt und erhalten werden möge, zwei bei uns wohnende, angebene und verdächtige Weiber mit Namen Verena Hornungin und Madlena Schwenckhin gefänklich einziehen lassen, warüber dann (und von uns beschehener Verordnung nach) angeregt beede eingelegte Weiber besuecht, dieselbigen zue dem Anfang (neben Verlesung wider sie einkommener Urgicht) zue güetlichem Bekennen oberkeitlichen erinnert; wann aber wider Verhoffen ein solches bei ihnen nichts fruchten, sondern alle Ausflüchten und Reden verspürt werden sollten, so werde es an dem sein, mit der Tortur gegen ihnen zu verfahren; zu Verhüt- und Entweichung dessen werden sie sich desto ehender zue güetlichem Bekennen accommodieren und einstellen.

Aber alles nichts (auch über vielfaltigs güetlichs oberkeitlichs Erinnern und angewendtem Bitten) fruchten mögen, sondern hernach peinlichen befragt und examiniert werden mießen.

Dabei sich alsbalden befunden, dass sie beede mit angeregten hexischen Thaten genugsamb behaft und b'laden, warüber sie beede nit allein vielfaltig bekennt, sondern auch die ein, namblich vorbenannte Madlena Schwenckhin, des Johann Riedtmüllers Hausfrau, Barbara Schimpin, so von Löffingen gebürtig, zu unterschiedlichen malen angeben (gestalten denn deren Herrlichkeit und Gnaden dasselbig aus dem Beischluss mit mehrerem . . . . .). [Papier ganz zerfetzt.]

Weilen nun diese beede bekannte Weiber ihr deswegen wohlverdiente Straf empfangen, haben wir hernacher (uf zuvor zweier Rechtsgelehrten gehabten Rat) vorgesagt Riedtmüllers Weib in Betracht und Ansehung, dass ein solches nicht allein bei unserer anbefohlenen Burger-, sondern auch angrenzender Nachbarschaft offenbar und kundbar werde, dahero selbige auch gefänklich einziehen lassen, deren alsbalden und aus was Ursachen sie in solche Verhaftung genommen, zumalen auch, was die hingerichte Madlena Schwenckhin in Gegenwart der verordneten Thurmherren mit ihren selbsten geredt, wiederumben erinnert und alles neben Verlesung Protokolls und aufgesetzter Schriften nach Notdurft eröffnet. Die alsbalden (wie dann dergleichen Personen in solchen und anderen Fällen zu thun pflegen) allerfromm und ganz unschuldig erfunden sein will.

Wann dann wir damit nit allein Anstand empfangen, sondern auch, wessen man sich, gegen ihr mit allbereit angedrohter Tortur zu verfahren, Bedenkens habe, auch unsere Burger, da man ermeldt angebene Riedtmüllerin verschonen, entgegen die Armen ihr deswegen verdiente Straf leiden und ausstehen müssten, sich unduldig erzeigen, zumalen ein mehrfaltigs Nachgedenken nehmen wurden — gelangt daraufen an Dero Herrlichkeit und Gunsten unser Bitt und Ersuchen, sie wollent uns, damit wir uns in ein oder anderem nicht vergreifen, ald der Sachen zu viel oder wenig thun möchten . . . . [der Schluss des Konzepts ist kaum zu entziffern, nur abgerissene, halbe Worte] ihr rätlichs Bedenken und wessen wir uns hierinnen zu verhalten, umb die Gebühr erteilen und widerfahren lassen.

Göttlicher Protektion uns empfehlend, datum Breinlingen, den 3. Septembris 1632 Jahrs.

[Keine Unterschrift.]

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die juristische Fakultät Freiburg scheint nun zur Milde geraten zu haben, jedenfalls wurde die Frau, wie aus dem folgenden Aktenstück ersichtlich ist, gegen Urfehde wieder auf freien Fuß gesetzt:

Urfehde.

Ich Barbara Schimppin, von Löffingen gebürtig, derweilen mit Herrn[13]) Johann Riedtmüllern, Burgern und des Rats der Stadt Breunlingen, verheurat und Burgerin daselbsten, bekenne offentlich und thue kund allermänniglichem hie mit diesem Brief: Demnach unter dato Zünstag den 3. Monatstag Augusti 1632. Jahrs Madlena Schwenckhin, so ihrer Hexerei halber justificiert worden, mich zu unterschiedlichen malen, sowohl vor meiner ordentlichen Obrigkeit und Thurmherren der Stadt Breunlingen, als auch uf stark beschehenes Bitten und Anhalten in Gegenwart meiner selbsten mich ein offenliche Hexen tituliert und gescholten, auch darbei bis in ihr, gedachter Madlena, End und Sterbstündlin (gestalten beschehen) ganz beständig verharren und bleiben wellen, — daraufen dann obehrengemeldt mein ordentlich vorgesetzte Obrigkeit, als die wohledlen, gestrengen, ehrnfesten, vornehmen, ehrsamen und weisen Herren, Oberschultheiß, Burgermeister und Rat der Stadt Breunlingen, meine allerseits günstige und ehrende Herren, mich sowohl wegen obangeregt beschehener Anbetung, als auch anderer wider mich eingelangt genugsamer Indicien in Verwahrung und Gefangenschaft von Ambts und Obrigkeits wegen einziehen, verwahren und nehmen lassen, — dannenhero ehrengedacht mein ordentlich vorgesetzte Obrigkeit ermeldter Stadt Breunlingen nach Ausweisung und vermög gemeiner, geschriebener Rechten und peinlicher Caroli quinti Halsgerichtsordnung befugt gewesen wären, wider mich schärpfer zu procedieren und zu verfahren.

Jedoch so haben meine mehrehrngemeldte, meine günstige, wohlehrende Herren und ordenliche Obrigkeit auf zuvor etlicher Rechtsgelehrten, hernacher loblich Freiburgischer Juristenfakultät gehabt und eingelangten Rat, auch vorderist mit ebenmäßigem Rat, Wissen und Willen hochloblich Vorderösterreichischer Regierung Ensisheim, meinen gnedig gebietenden Herren und hoher Obrigkeit, mich wiederumb und folgendergestalt entlassen.

Dass namblichen ich Barbara Schimppin diese mein gehabt und ausgestandene Gefangenschaft und was sich deßhalber, hievor, darunter und hernach mit Worten, Werken, Raten und Thaten verloffen, zugetragen und begeben hat zuvorderist gegen und wider meiner gnädigsten Herrschaft zue Oesterreich verordnetem Junkherr Oberschultheißen, Herren Burgermeister und Rat ermeldter Stadt Breunlingen, auch ein ganze Breunlingische Burgerschaft vom ersten bis zu dem letzten und allen insgemein, so zu dieser meiner gehabter Verhaftung und Gefangenschaft Hilf, Rat und That, auch Befürderung gethan haben, oder darunter verdacht sein oder werden möchten, in Argem oder Unguetem nimmermehr und keineswegs zue ändern, zue äfern, noch zu rächen, wasgestalten das immer beschehnen und von mir verübt möcht werden; darwider nicht fürnehmen zue handlen, noch zue thuen, weder heimblich noch offenlich, durch mich selbs, meinen ermeldten Ehemann, Freund, Freundsfreund, Anhänger, noch jemand anderen von mein, noch derselben wegen, verhängen, anstiften, verschaffen noch gestatten gethan z'werden, weder mit noch ohne Recht, geist- noch weltichem, keins-

---

[13]) Der Titel „Herr" kam in Bräunlingen bis ins 19. Jahrhundert nur den Ratsmannen, den Adeligen und den Geistlichen zu.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wegs, — besonder bei dieser meiner Urfehd bestendig zue bleiben und allerseits zu verharren.

Sodann und zum anderen so will ich mich uf mein allbereit g'leist Ang'loben und Versprechen keineswegs gefährlicherweis entäußern noch weichen[14]), sonder uf Begehren meiner ordenlich vorgesetzten Obrigkeit, als anderer inskünftig wider mich einkommenden Indicien und Angebungen, wohero gleich selbige entspringen und folgen mögen, mich jederzeit gehorsamblich erzeigen, keinenwegs weichen, sondern mich gepührend und willig präsentieren, zumalen auch allen mit mir verursachten Unkosten sambt und sonders, wasgestalten derselbig ersamblet worden, bezahlen soll und will.

Im Fall ich aber (darvor mich Gott gnädigenlich behüeten welle) an mir selbsten untreu sein, diese meine gehörte Punkten und Urfehd in einem oder dem anderen übersehen, nicht halten, sonder verbrechen oder darwider etwas handlen und vornehmen wurde, es wär gleich durch mich selbst, meinen vermeldten Ehemann, Freund, Verwandten oder jemand anderen von ihr oder derselben wegen, wie sich das begeb und zuetrüge, alsdann so soll gegen mir, an was End und Orten ich betreten und begriffen, ohne einich ertheilende Gnad und Barmherzigkeit, als gegen einer Urfehdbrecherin gehandelt und gericht werden, von welchem allem mich alle meine Anhänger, Helfer noch Beiständer, gemeinlich und sonderlich, nicht freien, frieden, schützen noch beschirmen sollen, kein päpstlich, kaiserlich, noch königelich Privilegium, Freiheit, Gnad, Schutz und Schirm, Sicherheit noch G'leit, geistlich noch weltliches Gericht und Recht, dann ich mich für mich selbst, auch alle Anhänger, Helfer, Beiständ und Verwandte desselben, auch all anderer Exception, Bündnuß, Satz- und Ordnungen, insonderheit des Rechtens gemeiner Verzeihung, ohne vorgehende Sonderung widersprechende, hiermit und in Kraft dies Briefs verzügen und begeben haben will, uf welches alles ich bei meiner weiblichen Treu zu Gott und allen Heiligen geschworen, dieses alles ehrlich, steif, stet und fest, auch mich hinfürter aufrecht, fromb und gebührend zu verhalten.

Dess zue wahrem Urkund so hab ich anfangs benannte Barbara Schimppin ganz demütig ersucht und gebeten den edlen und vesten Christoph ab Egg, zue Breunlingen wohnend, meinen wohlehrenden lieben Junkherren, dass ihr Vest deroselben angeboren adelig sekret Insiegel (jedoch ehrengedachtem Junkherren und dessen Erben in allwege ohnepräjudicierlich) hieran ertheilen und verwahren lassen wollen.

Geben und beschehen Montag den 25. Oktobris 1632. Jahrs.

[Das Ringsiegel Christophs ab Egg ist abgefallen.]

Nunmehr hatte Frau Riedtmüller etwa 3 Jahre lang Ruhe und sie mag dies zum Teil dem Umstande verdankt haben, dass gerade in diesen Jahren Bräunlingen mehrmals geplündert wurde, 1633 durch die Schweden unter Feldmarschall Horn und 1634 durch die Franzosen unter Villefranche. Auch hatte damals die Stadt mit ihrem Oberschultheißen von Ramschwag einen schweren Konflikt und derselbe war oft lange Zeit abwesend, sodass er den Hexen notgedrungen etwas Ruhe gönnen musste. Um was es

---

[14]) D. h. sich nicht aus dem Bräunlinger Gerichtsbezirk entfernen, damit man sie jederzeit von neuem in Untersuchung ziehen konnte.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sich bei diesem Streite eigentlich handelte, ist nicht mit genügender Klarheit aus den Ratsprotokollen zu erkennen, so viel ist aber ersichtlich, dass 1634 die Bürgerschaft ihrem Oberschultheißen den Gehorsam aufkündigte und dies unter sich durch einen Eid bekräftigte. Vielleicht war daran der Umstand schuld, dass Ramschwag jedesmal beim Anmarsch von Feinden sein kostbares Leben bald in Konstanz, bald in Schaffhausen in Sicherheit brachte, und die Stadt ihrem Schicksal überließ. Bei der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim wusste er sich offenbar zu rechtfertigen, denn diese setzte ihn im folgenden Jahre ausdrücklich wieder ein (Ratsprot. vom . . . . Jan. 1635).

Unterdessen war auch der Mann der Barbara Schumpp, der langjährige Ratsmann und Stabhalter Hans Riedtmüller gestorben; am 25. Oktober 1632 wird er zum letztenmal im Ratsprotokoll genannt. Die Rücksicht auf den alten, verdienten Mann, der 1627 sogar als Oberschultheiß in Vorschlag gebracht worden war, wird überhaupt der Grund gewesen sein, warum der Rat mit seiner Frau so glimpflich umging. Am Tage, an dem sie die Urfehde beschwor, steht im Ratsprotokoll: „Barbara Schimppin ihr Urfehd abgelesen. Darwider sich Riedtmüller stark gesetzt und dafür gebeten." Diese Rücksichten waren aber nach seinem Tode geschwunden und die geringste Verdächtigung konnte nun genügen, die in jener schweren Zeit des 30jährigen Krieges ohnehin hochgradig erregten Gemüter zu erneutem Vorgehen gegen eine Frau zu veranlassen, die nun einmal als Hexe verschrieen war. Am 5. September 1635 wurde sie denn auch wirklich wieder verhaftet; eine Zeit lang vorher schon war ihr „in das Haus geboten" worden, d. h. sie durfte dasselbe nicht mehr verlassen, einmal um jeden Fluchtversuch zu verhindern, dann aber auch, damit sie kein öffentliches Aergernis erregte. Doch lassen wir darüber die Akten reden.

Den 5. Septembris 1635 ist Barbara Schümppen von der Obrigkeit wegen der Hexerei gefänglich eingezogen worden. [Sehr schlechtes Konzept.]

Eodem die ist bemeldte Barbara Schümppin von Junkherren Oberschultheiß [Hans Ulrich v. Ramschwag], Stadtschreiber [Hans Konrad Glaser] und Jakob Wolffen des Rats gütlich examiniert, aber nichts bekennen wöllen und allezeit eine frommbe Frau sein wöllen. Ist also weiters aufgeschoben worden.

Den 6. huius abermalen gütlich examiniert worden und selbige dem Scharpfrichter vorgestellt worden. Weilen selbige aber gietlich nichts bekennen wollen, ist selbige peinlichen gefragt worden vom Meister. Weilen nun aber nichts mit derselbigen uasgericht worden, ist selbiges bis auf den Nachmittag sistiert.

Eodem die Nachmittag ist abermalen selbige sowohl gütlichen als peinlichen examiniert worden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erstlich sagt: Des Schwänckhen sel. Tochter habe Oepfel in ihr Haus getragen; weilen [sie] aber bemeldte Wagneren für ein Hex gehalten, habe sie keine kaufen wöllen. Seie also der Sachen halber in den Verdacht kommen. Nach solchem aber hat sie Dilation bis morigen Tag begehrt, wolle also morigen Tag alles gütlich bekennen, welches ihr von der Obrigkeit zugelassen worden.

Das nun folgende Geständnis ist in 3 Exemplaren vorhanden und ferner noch der Anfang einer 4. Abschrift]

Den 7. huius bekennt gietlichen:

1. Bekennt zum Anfang, ihr böser Geist heiß Hölderlin, so zum ersten mal zu ihr kommen.

2 Bekennt, als auf ein Zeit, da sie noch lediges Standes ware, ihrs Bruders, Jakob Schumpp aus Löffingen, Hand verwundt gewesen und selbiger zum kurieren nacher Neustadt geführet worden, habe selbige ihme müssen pflegen und abwarten. Als sie sich aber mit eines Müllers Sohn damalen verliebt und auf eine Zeit mit ihme Müller ein Abendtrunk gepflogen und nacher Löffingen heumzugehen Vorhabens gewesen, hat gedachter Müller mit ihr abgeredt, solle auf dem Löffinger Weg seiner warten, welle sie mit einem Pferd heumführen. Als aber gedachts Müllers Vatter dem Sohn das Pferd nit wöllen vergunnen und sie Barbara bis 10 oder 11 Uhren in die Nacht hinein gewartet, seie ein Anderer mit einem Pferd zu ihr kommen, sie mit folgenden Worten angeredt: „Komme zu mir und setze Dich hünter mich, will Dich selbst auch lieb haben, habe ebenmäßig so viel Geld, als der Müller, und ihr darauf gleich einen Seckel mit Geld geben, hinter ihne gesetzt und selbige bis vür die Pforten von Löffingen geführet und daselbsten bei einem Stein abgesetzet und beschlafen. Nach verrichtem Schlaf an sie alsbalden begehret, müsse anjetzo sein sein und ihm folgen. Solle hiemit Gott, die Maria, Mutter Gottes, und alle Heiligen verleugnen, oder wolle sie zu Stucken zerreißen. Darauf dann sie Gott, die Himmelkönigin Maria und alle Heiligen verleugnet.

3. Ihr Buhl Hölderlin habe ihr zu einem Pfand und Zeichen einen Wisch Haar aus dem Kopf gezogen.

4. Das vermeinte Geld, so ihr ihr Buhl Hölderlin geben, seiend nur Hafenscherben gewesen.

5. Bekennt, als sie das erste mal ihr Buhl beschlafen, sei alles mit Frost und Kälte zugangen.

6. Bekennt, habe an einem Sonntag, als sie der böse Geist beschlafen, aus Geheiß seiner, des bösen Geist, ihr selbsten einen Schimmel verleumbdt [gelähmt] und umgebracht.

7. Habe aus Geheiß ihres Buhlen Hölderlin ihr ein Schweinmutter erleumbdt, so aber durch einen von Seppenhofen wieder geholfen worden.

8. Seie das erste mal in Schosen auf dem Tanz gewesen.

9. Habe ungefahr vor 8 Jahren ihr selbsten ein schwarzbraun Füllchen an St. Gallenmärkt in Stetten verleumbdt und umbgebracht.

10. An bemeldtem Gallenmärkt habe sie ihr Buhl Hölderlin beschlafen, seie aber, wie vermeldt alles mit Kälte und Frost zugangen.

Den 10. Septembris 1635:

11. Seie nünmal mit ihren Mitgespielen auf dem Neglinsee gewesen, allda gefressen und gesoffen und dapfer herumbgesprungen.

12. Haben allezeit bei den Tänzen Wein und Fleisch genueg, aber großen Mangel an Brot und Salz gehabt.

13. Als sie auf ein Zeit zu Neydingen auf der Kürchweihen gewest und ihren Stiefsohn Jakob Riedtmüller bei ihr gehabt, selbige aber zue Abend nacher Haus wollen, habe bemeldter ihr Stiefsohn Jakob im Hifünger Riedt sich niedergesetzet, nit mehr ab Statt wöllen; habe es

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

anfangen zue regnen, darauf sie ihren Stiefsohn mit dem Vortuch zugedeckt. Als aber selbiger entschlafen, hat ihr Buel Hölderlin ihr anbefohlen, den Knaben in das Wasser zu werfen und zu vertränken. Als aber selbigen Tag Herr Georg Nops selig, Pfarrer zu Neydingen, den Knaben mit Weichwasser besprengt und gesegnet, hat sie ihme nichts künden abgewinnen.

14. Seie selbige Nacht auf Allmannshofer Weg bei dem Schechter[15]) bei einem Tanz gewesen und den Knaben liegen lassen.

15. Als selbige den Morgen hernach nit wellen [die] Hifünger ganze Viehherd erleumbden, hat sie der bese Geist in den Bach geworfen und dermaßen mit Streich traktiert, dass sie zween ganze Tag im Bett liegen müssen.

16. Sei bei einem Tanz in ihrem hintern Garten hinter den Häusern gewesen.

17. Seie 3 unterschiedliche malen in des v. Ramschwag Schloss nebnung [!] ihrer Gespielen Frau v. Schellenberg[16]) von Hifüngen gewesen; allda habent sie ein überaus gueten Mut mit springen, fressen und saufen und tanzen gehabt.

18. Item seie auf Eschünger Berg ebenmäßig auf einem Tanzen gewest.

19. Seie ungefahrlich von dem Teufel über die 40 mal beschlafen worden, so alles, wie vermeldt, mit Frost und Kälte zugangen.

20. Wie oft sie bei den Tänzen gewesen, habe sie nit Wissenschaft, vermeint aber, ungefahrlich über die 150 mal.

21. Seie über die 37 Jahr im Laster der Hexerei verhaft gewesen.

22. Seie alle Zeit auf einem Stecken, Katzen, Hund und Besenstiehl zu den Tänzen gefahren.

23. Des oftermalen aus allen Enden und Orten über die 2 bis 300 Hexen zusammen kommen.

24. Ihr Buhl habe sie ungefahrlich vor 4 Wuchen mächtig geschlagen, weilen sie sich nit auf einen Tanz nacher Kampfenthal begeben wöllen, sondern sich entschuldiget, man habe ihr in das Haus geboten, dörfe nit ausgehen. Darauf der böse Geist ihr geantwurtet, man könnte und dörfe ihr nichts thun.

25. Ihr böser Geist habe ihr oftermalen anbefohlen, Ross und Vieh zu erlähmen. Weilen aber selbiges sie nit thun wöllen, habe er sie gar sehr geschlagen.

Den 13. gütlich:

26. Habe Herder-Madlena [Madlena Klausen] und Wagner-Marie [Maria Corhummel, geb. Beringer] auf Schosen, Neglinsee[17]), auch des v. Ramschwag Schloss[18]) und anderen habenden Tänzen gesehen, daselbsten mit ihnen gefressen, gesoffen und lustig gewesen, auch tapfer herumbgesprungen.

27. Habe Lorenz Zierlewagen den Schreiner mit gelbem Leib und Kleidern bei seinem Haus, in Ramschwags Schloss, Schosener Thal und Eschünger Berg und Negellsee gesehen.

28. Habe bemeldte Madlena ohngefähr vor 2 oder 1½ Jahren gesehen.

---

[15]) Schächer, Gewann westlich der Straße Hüfingen—Allmendshofen bei einer Kapelle

[16]) vgl. E. Balzer „Die Herren von Schellenberg in der Baar", Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte, Heft XI, S. 67.

[17]) Nägelesee bei Buchenberg, Bezirksamt Villingen.

[18]) Sehr beachtenswerterweise wird das Ramschwag'sche Schloss in Bräunlingen, also das Haus des damaligen Oberschultheißen, von mehreren Hexen als Tanzplatz angegeben. Dasselbe stand noch bis zum Jahre 1901, E. Balzer, Ueberblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen, S. 63 ff.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

29. Keßler-Maria und Zünckhen-Annele von Löffingen auf dem Allenberg[19]) und Brunnenstuben auf den Tänzen gesehen.

Den 18. wiederumben alles der Obrigkeit gütlich bekennt:

30. Habe die Maria Bruggmännin allhie auf dem Nellenmäuerle das erste mal gesehen ohngefahrlich vor 7 Jahren. Item habe sie ferneres auf Schosen und Negellinsee, Junkers Schloss, Nesenbrünnele, vor Lorenz Zierlinwagen Haus gesehen. Wölle also darauf sterben.

31. Bekennt zum letzten, habe auch unterschiedliche Tänz zue Löffingen auf dem Allenberg und Brunnenstuben besucht, daselbsten mit ihren zwo Gespielen von Löffingen getanzt und tapfer herumbgesprungen.

Den 22. Septembris gesiebenet worden:

Gall. Ditz, Bartlin Rösch, Bernhard Rosenstihl, Hans Schwegler, Balthas Schmied, Hans Strobell, Hans Jerg.

Den 26. huius justificiert. [Die Gerichtsverhandlung und das Urteil sind nicht erhalten, dagegen im Ratsprotokollbuch findet sich eine Notiz darüber; sie lautet:] „26. Sept. 1635 Malefizgericht gehalten worden und folgende Personen justificiert worden mit dem Schwert und Feuer: Lorenz Zirlewagen, Barbara Schumppin, Madlena Clausen, Maria Reminger[20])."

Aus den obigen Geständnissen der Schumppin konnten wir ersehen, dass sie die 3 anderen, die mit ihr hingerichtet wurden, als Mithexen angegeben hatte. Diese wurden alle gleichfalls gefänglich eingezogen und beschuldigten sich auf der Folter wieder gegenseitig. Es sind dies die jetzt folgenden Fälle 4, 5 und 6, von denen allen die Akten noch vorhanden sind, wenn auch nicht vollständig. Außerdem ist über diese 4 Hexen, die am gleichen Tage ihr Leben lassen mussten, noch ein gemeinsames Rechtsgutachten eines Unbekannten vorhanden, der ein richtiger Hexenfanatiker gewesen zu sein scheint. Ich lasse dasselbe hier folgen.

Gutachten eines ungenannten auswärtigen Rechtsgelehrten.

Divino auxilio humiliter implorato.

Aus den peinlichen Aussagen und Urgichten der gefänklich verhaften Personen erscheint, dass ihre Verbrechen nit allerdings alle gleich; dann deren Barbara Schumppin, Magdalena Clausin und Lorenz Zierlewagen allein mit dem Laster der Zauberei verhaft, Maria Beringerin aber solches auch ihrer Tochter Stiefkind in seinen unschuldigen Jahren gelernet und schändlich dem bösen Geist zugeführt.

So viel nun anlangt die Straf der geübten Zauberei, ist kundlichen Rechtens, dass die Zauberer und Zauberinen mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen, sonderlich aber diejenigen, so durch Zauberei mit Wetter- und Reifmachen, schlagen, anrühren oder ankauchen, Salben anschmieren oder sonsten anderer Gestalt den Leuten und Viechen Schaden und Nachteil zugefügt, erlähmbt oder gar umb-

---

[19]) Alaberg bei Löffingen, altheidnische Opferstätte [?].

[20]) Reminger ist ein Schreibfehler; aus ihren Akten und denen anderer Hexen ist ersichtlich, dass sie Beringer hieß.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gebracht, wie dann alle 4 verhafte übeltätige Personen bekennen, getan zue haben; also ordnet die peinliche Halsgerichtsordnung Caroli quinti, ordinatione 109, ausdrucklich.

Zue deme kommt hinzu, dass sie sich teils umb Geiz und Gelds willen, teils aus Rachgierigkeit, oder fleischlicher Wollust willen leichtfertig dem Teufel ergeben, sich mit ihme fleischlich mehrmalen vermischet, Gottes und aller Heiligen verleugnet und zum Teufel und allem Uebeltun bekannt und verbunden.

Dann aber wollen etliche vermeinen, dass die Zauberer oder Zauberinen, so sich allein Gottes und aller Heiligen verleugnet und zum bösen Geist sich bekannt, mit demselbigen fleischlich sich vermischet und also ein widernatürliche sodomitische Sünd begangen, auch zu Dänzen oder sonst über Land gefahren, und nit zumal den Leuten und Viechern Schaden zuegefügt, am Leib und Leben nit zu strafen; so irren und fehlen doch dieselbigen sehr und weit; dann sich Gott und aller Heiligen verleugnen und mit dem bösen Geist fleischlichen vermischen ein erschröcklichere und abscheulichere Sünd ist, dann einen Menschen oder Viech umbringen.

Sollen nun diejenigen Zauberer und Zauberinen, so durch Zauberei den Leuten Schaden getan, vom Leben zum Tod und zwar mit dem Feuer hingericht werden, so ist es auch der Vernunft gemäß, dass denjenigen Zauberern und Zauberinen, so sich Gottes und aller Heiligen verzigen, mit dem bösen Geist fleischlichen vermischet und Unzucht getrieben, auch über Land und sonsten zu Tänzen gefahren, wo nit mit dem Feuer, doch anderergestalt, als mit dem Schwert oder Strang und Erdrosselung, gericht werden, wie auch dermalen bezeugen alle katholischen Doctores, des Rechts erfahrene, sonderlich aber der hochwürdig und hochgelehrte Herr Petrus Binsfeldius.

Dieweilen dann alle gefangene Personen der Hexerei bekanntlich, so folgt, dass sie das Leben verwürkt und dem strengen Rechten nach mit dem Feuer gericht werden sollen; und stehet nit bei dem Unterrichter, die Straf zu ringern, sondern allein bei der höheren Obrigkeit, welche solchen und dergleichen Uebeltätern ein Gnad erzeigen und die Straf des Feuers in die Straf des Strangen, Erdrosslen, oder Schwerts verändern und ringern mag, wie zu ersehen apud . . . . . de arbitriis iudic. lib. I, quaestio 96; wie dann Ursachen seind, warumben etlichen verhaften Personen, so die Hexerei geübt und getrieben, Genad zu erzeigen, dann den Maleficanten und Hexen, welche die Leut nit umbgebracht, oder das Hexenwerk gelehrt, auch ihre Viech, Früchten ufm Feld nit verderbt.

Etliche aber sind, welche neben diesem allem auch obiges getan, wie unter den verhaften Personen die Maria Beringeren ist, so ein unschuldiges Kind verfiehrt. Etliche haben die Hexerei lange Jahr, wie die Barbara Schumppin, etliche aber nur etlich wenig Jahr geübt, wie die andere 3 Verhafte.

Stehet also bei der höheren Obrigkeit den Malficanten und Hexen, welche wenig geschadet, ein Gnad zu erzeigen, dieselbigen mit Erdroßlung oder dem Schwert zum Tod richten und die Körper nachmalen verbrennen zu lassen[21]).

Soviel der Hexen Hab und Guot anlangt, ist selbiges, wie an vielen und fast allen österreichischen Orten, alten Herkommens der

---

[21]) Der ungenannte auswärtige Gutachter war, wie er selbst nachher zugibt, über die Bräunlinger Rechtsverhältnisse nicht unterrichtet. Was er hier und später vom Ober- und Niederrichter spricht, trifft nicht zu; in Strafsachen war der Bräunlinger Rat erste und letzte Instanz, wie gerade aus diesen Hexenprozessen wieder klar ersichtlich ist. Er verurteilte die Hexen zum Feuertode, begnadigte sie am gleichen Tage zum Schwert und ließ das Urteil dann sofort vollstrecken.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Oberkeit verfallen und wird dies Orts der übliche Gebrauch in Obacht zu nehmen sein.

Weil nun in den delictis, wie auch beinahen in Jahren, die Magdlena Clausin und Lorenz Ziehrlewagen gleich, wird ihnen auch gleiche Straf und Genad zu erzeigen sein und sie aus Gnad zum Schwert kommen können.

Die Barbara Schumppin aber, als ein alte verjährte Hex vor Verbrennnng ihres Körpers wegen so vielfältig besuchten Tänzen und fleischlich Vermischens mit ihrem Buolteufel, kinnte zuvor mit dem Strang gericht und erdrößlet werden, wie ebenmäßig die Maria Beringerin zwar auch, aber wegen Verfiehrung ihres unschuldigen Stiefenkelins kinnten ihro zuvor mit glühenden Zangen zween Griff an ihre Brüst, weil sie der großmütterlichen Treuen so gar vergessen, gegeben werden. Doch stehet, solche oder mehrere Gnad zu erzeigen, dem Niederrichter nicht, wie obstehet, sondern allein der höheren Oberkeit zu, welcher hierin nichts vorgeschrieben, sondern nach Discretion zu tun wissen wird.

Sonsten dem strengen Rechten und der peinlichen Halsgerichtsordnung nach seind sie alle vier mit dem Feuer vom Leben zum Tod hinzurichten und zu verzehren.

Forma sententiae:

In Malefizsachen Barbara Schumpin, von Löffingen bürtig, so allhier vor diesem peinlichen Gericht stehet, betreffend ist auf die von Oberkeit wegen getane peinlich Anklag, auch der Angeklagten so gütlich, wie peinlich geschehene Bekanntnus zu Recht erkennt, dass gedachte Barbara Schumpin wegen viel Jahr geübter Hexerei, Verleugnung Gottes und aller seiner lieben Heiligen, überzeugten teuflischen Beischläfen und ausgeübter Unzucht, Besuchung der Hexenzusammenkünft und anderer ihrer in der Urgicht begriffenen Verbrechen nach Kaiser Carls V. und des heil. röm. Reiches peinlicher Gerichtsordnung durch das Feuer vom Leben zum Tod gericht (hier muss das Herkommen in Obacht genommen und die Wort danach gesetzt werden, welches mir bei der Stadt Breinlingen nit zue wissen, sondern Herr Stadtschreiber in Obacht zu nehmen wissen wird) und dann ihr Hab und Gut altem Gebrauch und Herkommen nach der Obrigkeit heimbgefallen sein solle. Von Rechts wegen.

NB. Mutatis mutandis ist auch der Andern Urtl dem Protocollo zu inserieren.

[Keine Unterschrift.]

Die grausamen Ratschläge dieses Gutachters befolgten die Bräunlinger, wie wir schon bei der Barbara Schumpp sahen, nicht, sondern sie enthaupteten alle 4 und verbrannten dann ihre Leichen.

4. Hexenakten der Madlena Clausen.

[Nur die Urgicht ist erhalten.]

Urgicht,

was Madlena Clausen von Ebendüngen [Ewattingen] sowohl gietlich als peinlich bekennt [doppelt vorhanden, doch nicht ganz gleichlautend].

1. Bekennt, der böse Geist seie das erste mal in schwarzen Kleidern im Breunlinger Wald zue ihr kommen, selbige zur Unzucht angefochten, welches sie ihme abgeschlagen und sich gesegnet; darauf der böse Geist entschwunden.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

2. Bekennt bald danach, der böse Geist seie das ander mal nach dem Hageljahr zu ihrer in Breunlinger Wald kommen, da sie ein Rübenraiten gemacht. Selbige abermalen zu der Unzucht angefochten mit Versprechen, wölle ihr Geld genug geben; darauf denn sie ihme solches zu tun verwilliget. Also das erste Beischlafen beschehen, so mit Frost und Kälte zugangen. Nach solchem habe er an sie begehrt, wölle ihr allzeit mit Geld helfen, wann sie Gott, Maria, die Mutter Gottes, und alle Heiligen Gottes wölle verleugnen, welches sie getan, Gott und die Himmelskönigin und alle Heilige Gottes verleugnet, mit Anhang, wölle tuen, was Gott und den ganzen Himmelischen zuwider ist.

3. Ihr böser Geist heiße Federlin.

4. Ihr böser Geist habe aus ihrem Kopf Haar zu einem Pfand gerissen.

5. Ihr böser Geist habe sie das andermal im Hausener Weg beschlafen und daselbsten ihr Geld geben, so nur Hafenscherben gewest.

6. Bekennt, habe den ersten Tanz vor des Zirlinwagens Haus auf einem gesalbten weißen Stecklin, so ihr Buhl Federlin ihr geben, besuchet und daselbsten Lorenz Zirlinwagen und Wagner-Maria [Maria Corhummel, geb. Beringer] besuchet.

7. Bekennt, habe allezeit bei den Tänzen das Tellerfegen behelfen müssen.

8. Bekennt habe den anderen Tanz vor dem Niedertor mit ihrem gesalbten weißen Stecklin besuchet.

9. Bekennt, habe den dritten Tanz auf der Wannen[22]) besuechet.

10. Bekennt, habe Jakob Hierdten ein Schaaf mit einem gesalbten schwarzen Stecklin verleumbdt [gelähmt].

11. Bekennt, habe unter der Geisherd eine Geis verleumbdt.

12. Der böse Geist habe ihr anbefohlen, Gallen Becklin ein Ross, Martin Moser ein Ross und Georg Keller ein Kuh zu verleumbden, weilen sie es aber nit getan, hab ihr böser Geist Federlin sie übel geschlagen.

13. Bekennt, seie auf die 50 unterschiedliche malen bei den Tänzen gewest und allezeit [sich] des Tellerfegens unterfangen müssen.

14. Bekennt, habe allezeit bei gehaltenen Tänzen auf Frau Sabina v. Schellenberg von Hüfingen mit einem hohen Hut und lang schweifenden Kleidern gesehen.

15. Bekennt, hab ebenmäßig Madlena Mäntzin und Mihllerin, so beide gestorben, bei gehabten Tänzen gesehen.

16. Bekennt, ihr Buhl Federlin habe sie 6 unterschiedliche malen beschlafen, so alles, wie vermeldt, mit Frost und Kälte zugangen.

17. Bekennt, hab Hans Moser ein Kalb mit einer Ruten geleumbdt.

18. Bekennt, Lorenz Zirlinwagen und Madlena Mäntzin haben ohngefähr vor 5 Jahren einen Hagel zu Ebendingen gemacht.

19. Bekennt, habe sollen Gallin Becklin ein Kind verleumbden, welches sie nit tun wöllen; seie darob von dem bösen Geist übel geschlagen worden.

20. Habe ihrem Mann, wann sie auf die Tanzplätz gefahren seie, einen alten gestumpten Besen, so gesalbet, in das Bett anstatt ihrer gelegt und selbigem also entschloffen.

21. Bekennt, seie allezeit auf die Tanzplätz hündersich (rückwärts) gefahren.

22. Bekennt, habe Matheis Schwarzen und Georg Röschen jedem ein Schaf verleumbdt.

---

[22]) Gewann am Schellenberg, oberhalb des Eichhölzles an der Donaueschinger Gemarkungsgrenze.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

23. Habe in dem schellenbergischen Schloss[23]) dem Kayser sel. ein Schwein verleumbdt.

24. Bekennt, habe sollent aus Geheiss ihres bösen Geist das heilig Sakrament des Altars, wann selbige communiciert, entweihen und herausspeien. Weilen sie es aber nit getan, seie darauf übel geschlagen worden.

25. Bekennt, der Teufel, ihr Buhl Federlin, sei bei ihr in habender Tortur [im Duplikat steht: als sie an der Tortur gehanget] auf den Schuhen und in dem Busen gesessen, selbige getröstet, solle standhaft sein und nit bekennen, wölle ihr darvon helfen. Als aber die Obrigkeit sie von der Tortur heruntergelassen und selbiger mit geistlichen Mitteln zugesprochen, seie ihr Buhl Federlin von ihr gewichen. Darauf dann sie erst anfangen, zu bekennen.

26. Bekennt zum letzten, seie im Laster der Hexerei 9 Jahr lang verhaft gewesen.

27. Bekennt, habe Hans Moser ein Kalb mit einer Ruten, so der böse Geist ihr gegeben, verleumbdt.

Weitere Akten über diesen Fall sind nicht vorhanden. Nach dem Ratsprotokoll wurde sie am 26. Sept. 1635 zum Tode verurteilt und am gleichen Tage justifiziert mit dem Schwert und Feuer, gleichzeitig mit Barbara Riedtmüller, Lorenz Zirlewagen und Maria Corhummel, geb. Beringer.

5. Hexenakten des Schreiners Lorenz Zirlewagen.

Den 16. Septembris anno 1635 Meister Lorentz Zierlewagen wegen der Hexerei gefänglich angenommen worden und selbiger den 17. gütlich examiniert worden. [Sehr schlechtes Konzept.]

Eodem ist ihme Ridtmillerin und Madlena Clausen fürgesetzet worden.

Riedtmillerin sagt einmal, habe Zirlewagen aller Orten in seinen lidren Kleidern [bei den Tänzen] gesehen; wölle ihn nit entschlagen, wölle darauf sterben.

Madlena sagt ebenmäßig, wölle Zierlewagen nit entschlagen, wölle darauf sterben und ihn keineswegs mehr entschlagen.

Er aber Zierlewagen hat allezeit nur geleugnet und allezeit wöllen fromb erfunden werden.

Eodem ist bemeldter Zierlewagen peinlich examiniert worden, welcher Aufzug bis nach Nachmittag begehrt, wölle die Wahrheit anzeigen; welches nit geschehen, sondern darauf wider [weiter?] peinlich examiniert worden.

Den 18. Septembris abermalen giet- und peinlich examiniert und ihme die Riedtmihllerin wiederumben fürgestellt worden; hat sich keineswegs ihme Zierlewagen nit wöllen entschlagen, sondern wolle bis in den Tod verharren. Darauf Zierlewagen begehret, ob sie die Sünd wölle für ihne tragen. Darauf abermalen Riedtmihllerin: er seie und bleibe, wie sie, ein Hexenmann und seie aller Orten mit ihr auf den Tänzen gewesen.

Madlena sagt ebenmäßig, wölle Zirlewagen keineswegs entschlagen, wolle darauf sterben und, wo es fehlen thuet, wolle sie selbsten die Sünd seinetwegen für ihn tragen.

---

[23]) Der heute noch Schloss genannte Gebäudeblock in Bräunlingen. Der genannte Kayser war Gutsverwalter für den damaligen Besitzer Hans Christoph v. Schellenberg (Ratsprotokoll).

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Urgicht.

Des Lorenz Zierlenwagen, Schreiner, von Eisenbach ab dem Wald gebürtig, sowohl gietlich, als peinlich bekennt. [Dreifach vorhanden, doch nicht wörtlich gleich.]

1. Bekennt, als er ohngefahr vor 6 Jahren mit Tobias Rothen selig einen Rechtshandel gehabt und selbiger nacher Blumberg zu dem Doktor (Anwalt) wöllen, seie er in habend und tragendem Zorn fortgeloffen und unterwegs seie der böse Geist in Gestalt eines Schreibers zu ihme kommen, mit ihme geredt, wohin er wölle. Darauf er geantwurtet: „Zu dem Doktor". Darauf der böse Geist gesagt, er seie des Doktors Schreiber, und wann er ihme folgen wölle, wölle er ihme bei seinem Herren helfen, dass er alles gewünne. Hat ihme also darauf Geld geben, so nur kleine Steine gewesen. Danach hat der vermeinte Schreiber an ihne begehrt, solle Gott, die Maria, Mueter Gottes, und alle Heiligen verleugnen, welches er ihme alsbalden eingewilliget. Den andern Tag darnach, als er wieder nach Blumberg wöllend, habe er solches zu Leipferdingen gebeuchet, darauf er [der Pfarrer] ihme zue Bueß alle Sambstag 5 Vaterunser und Ave Maria zu beten anbefohlen. So lang er solches gethan, habe der böse Geist kein Gewalt zu ihme gehabt.

2. Bekennt, als er einmal an einem Morgen mit seiner Hausfrauen gebalget und gehadert und er nacher Wulterdingen gangen, seie der böse Geist in Gestalt einer schönen Junkfrauen mit schönen Kleidern zu ihme allerlieblich kommen und zu der Unzucht angefochten; welche er mit ihr gepflogen. Seie aber nit natürlich, sondern frost und kalter Gestalt zugangen.

3. Bekennt, der böse Geist habe ihme damals zu einem Pfand einen Wisch Haar aus dem Kopf genommen.

4. Bekennt, sein böser Geist heiße Peterlin.

5. Bekennt, sein böser Geist Peterlin habe ihme einen gesalbten Stecken geben, darauf er das erstemal in des Junkherrn von Ramschwag Schloss allhier auf den ersten Tanz gefahren, daselbsten mtt anderen Mitgespielen gefressen und gesoffen und dapfer herumgesprungen.

6. Bekennt, habe den anderen Tanz vor seinem Haus besuchet.

7. Bekennt, seie in allem sieben unterschiedliche malen bei den Tänzen gewesen.

8. Bekennt, dass er oftermalen 20, 30 Hexen bei den Tänzen gesehen habe, aber nit gekennt.

9. Bekennt, habe aus Geheiß seines Buhlen mit einem Stecklin eine Geis verlähmt.

10. Bekennt, seie im Laster der Hexerei 6 Jahr lang verhaft gewest.

11. Bekennt, haben Wein und Fleisch bei den Tänzen genueg, aber großen Mangel an Salz und gar kein Brot.

12. Bekennt, man hab allerhand Saitenspielen bei deu Tänzen, Harf, Zitern, Geigen und andere dergleichen.

13. Bekennt, sein Buhl Peterlin habe ihm Saumen [Samen] geben, als die schwedischen Franzosen[24]) [!] hier gelegen, welchen er in den Bahren[25]) gelegt, darauf den Welschen ihre Pferd reidig und wurmig worden.

14. Bekennt, als er auf dem Buechberg vor 2 Jahren gehacket sei sein böser Geist Peterlin zu ihme kommen, habe ihm Saumen geben

---

[24]) Wahrscheinlich sind die Franzosen unter Villefranche gemeint. Der Ausdruck die „schwedischen Franzosen" soll wol nur bedeuten, dass die Franzosen zur Partei der Schweden gehörten, denn den Unterschied zwischen Schweden und Franzosen kannten ja die Bräunlinger damals aus eigener Anschauung zur Genüge.

[25]) In einer anderen Abschrift heißt es Krippe. [Mhd. barn, baren = Krippe. P.]

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

welchen er in sein, des bösen Geist, Namen ausgesähet, daraus das folgend Jahr, er meint, die Mäus herkommen seind.

15. Bekennt, habe sollen aus Geheiß seines Buhlen seiner Nachpeuern, der Hutmacherin, eine Kuh verlähmen. Weil er aber solches nit getan, sei er darüber übel geschlagen worden.

16. Bekennt, er habe seinen Buhlen Peterlin in allem auf die 7 mal beschlafen, welches alles mit Frost und Kälte zugangen.

17. Bekennt, dass sein Buhl, als er ihm einmal gesagt, warumb man einander nit gar kenne, zu ihme gesagt habe, es seient nit mehr denn 3 Personen bei den Tänzen zu erkennen erlaubt.

18. Bekennt, der böse Geist habe ihme einmal einen Hafen geben, solle selbigen im Eschinger Berg in seinem Namen umbschütten; weilen er es aber nit getan, sondern den Hafen in seinen Garten geworfen, (was daraus geworden seie, wissend er nit), habe ihn der Teufel übel geschlagen.

19. Bekennt, als er am Sambstag den 15. September von Villingen heraus gangen, seie der böse Geist zu ihme kommen, habe ihme ein Gütterlein[26]) mit Wasser geben, solle selbiges acht nehmen, ob er der Schümppin solches könnte in der Gefangenschaft unter Essen oder Trinken schütten. Weilen er aber besorget, man werde es inne und erfahren, hat er das Gütterlin hinweg geworfen. Darauf ihne der Teufel bei dem Niedertor übel geschlagen.

20. Bekennt, ehe er in die Gefangenschaft kommen, hab der Teufel ihme anbefohlen, solle nit bekennen.

Den 20. solches ihme alles vorgelesen, welches er alles gietlich bekennt und will bestendig darauf bleiben und sterben.

Eodem die abermalen peinlich examiert worden; bekennt alles peinlich, was zuvor er gietlich bekennt hatte.

Den 22. September besiebent: Gall Ditz, Bartlin Rösch, Bernhard Rosenstihl, Hans Schwegler, Hans Strobell, Baltes Schnider, Hans Jerg.

Den 26. September 1635 justificiert [gleichzeitig mit Barbara Riedtmüller, Magdalena Clausen und Marie Corhummel, geb. Beringer. Weitere Akten über diesen Fall sind nicht vorhanden, doch bezieht sich auf ihn zum Teil jenes anonyme Rechtsgutachten, das den Prozessakten der Barbara Riedtmüller angeschlossen ist].

6. Hexenakten der Maria Corhummel, geb. Beringer, genannt Wagner-Maria[27]).

Dieser Fall ist deshalb bemerkenswert, weil es sich wieder um die Frau eines Ratsmannes, Hans Corhummel, handelte. Dieser war erst am 27. Februar 1634 Ratsverwandter geworden.

Den 19. Septembris 1635 Hans Corhummels Frau [Maria geb. Beringer] wegen der Hexerei eingezogen worden.

Eodem selbigen Tag die Riedtmühllerin und Madlena Clausen vorgestellt worden der Wagner-Maria, welche alle beide sie nit entschlagen wöllen, sondern wöllen bis in Tod verharren und darauf sterben.

Nach solchem ist sie peinlich examiniert worden. Weilen aber selbige Aufschub auf morgigen Tag begehret, hat man ihr solches zugelassen.

Donnderstag den 20. Sept. abermalen peinlich examiniert worden:

1. Erstlich ihr Buhl heiß Hölderlin.

---

[26]) Fläschchen.

[27]) Prof. Dr. Schreiber gibt irrtümlich an, diese Akten seien verloren

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

2. Das erste mal sei der böse Geist zu ihr nachts kommen, als sie trunken Weins gewest und ihr Mann nit anheimbsch; habe selbige beschlafen, so mit Frost und Kälte zugangen; habe darauf begehrt, müsste sein sein, welches sie verweigert, darauf er sie hart geschlagen. Nach solchem hat er an sie begehret, solle Gott, Maria, Mutter Gottes, und alle Gottesheiligen verleugnen, welches sie getan.

3. Seie 8 Jahr im Laster der Hexerei gewest.

4. Bekennt, der böse Geist seie das andermal„ als sie nach Hüfingen wöllen, zu ihr kommen, habe ihr Geld geben so alles nur Kupfer gewest.

5. Der böse Geist habe ihr zu einem Zeichen ein Wisch Haar aus dem Kopf genommen, so am heutigen Tag noch ein Platten.

6. Bekennt, habe den ersten Tanz auf einem weißen, gesalbten Stecken, so ihr der böse Geist geben, besucht. Habe den anderen Tanz im Kampfenthal gleichförmig mit einem weißen gesalbten Stecklin besucht, so ihr Buhl Hölderlin ihr in ihrem Haus gegeben. Daselbsten habe sie gefressen und gesoffen und tapfer herumbgesprungen. Daselbsten die Schellenbergerin gesehen und Rechen-Bartlin.

7. Bekennt, habe den 3. Tanz auf der Kirchsteig besuchet. Als sie abends hab wöllen geehten, habe ihr Buhl sie dahin geladen; daselbsten mit Lorenz Zierlewagen getanzt. Der Zierlewagen seie ein Oberster unter den Hexen gewest mit einem großen Kragen.

8. Als sie Garben im Eschenbrünnlin[28]) geschnitten und die Garben nach Allmenshofen zu dem Loher [?] geführt, als die fränkischen Reiter hier gewesen, da seie ihr Buhl Hölderlin mit schwarzen Kleidern und Geisfüßen zue ihr kommen, habe ihr einen Hafen geben, solle selbigen umbschütten, welches sie getan. Darauf seie ein großer Reifen erfolgt.

9. Als vor einem Jahr ihr Mann in Kaspar Langen Haus mit ihr, Maria, getrunken, hat ihr Buhl ihr anbefohlen dem Loher eine Kuh zu lähmbden. Weilen aber sie es nit hat thun wollen, hat der Teufel sie höftig geschlagen.

10. Wie oft sie bei den Tänzen gewesen, wisse sie nit, vermeint aber auf die 16 mal.

11. Der Teufel habe sie ohngefahrlich auf die 5 mal beschlafen, so alles mit Frost und Kälte [zugangen].

12. Ihr böser Geist habe ihr oftemalen zugemessen, Ross und Vieh zu leumbden. Weilen sie es aber nit tun wollte, habe [er] sie stark geschlagen.

13. Bekennt, der Teufel seie das letzte Mal vor 8 Tagen bei ihr im Haus gewesen, habe ihr gesagt, man werde sie fangen; ihr geraten, solle nit bekennen.

14. Bekennt, habe die Müllerin [Marie Bruggmann] in Stetten[29]) und auf der Kürchsteig[30]) bei gehaltenen Tänzen gesehen.

15. Das erste mal habe sie ihr Kind beim Niedertor auf den Tanz genommen und das ander mal vor des Zierlenwagens Haus ohn gefahrlich vor 3 Jahren; habe das Kind auch angereizet zum Stehlen

Auch auf diesen Fall bezieht sich das anonyme Rechtsgutachten, das den Akten der Barbara Riedtmüller angeschlossen ist. Für ihn war der Vorschlag bestimmt, der Delinquentin „wegen Verführung ihres unschuldigen Stief-

---

[28]) Gewann am Wege nach Donaueschingen an der Gemarkungsgrenze.
[29]) Gewann nach Hüfingen zu auf Bräunlinger Gemarkung.
[30]) Heute nicht mehr gebräuchlich; gemeint ist jedenfalls der steile Weg, der hinter der Gottesackerkirche und dem alten Messnerhaus hinaufführt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

enkelins zuvor mit glühenden Zangen zween Griff an ihre Brüst, weilen sie der großmütterlichen Treuen so gar vergessen", zu geben und sie dann zu erdrosseln; doch befolgten die Bräunlinger diesen menschenfreundlichen Rat offenbar nicht. Sie wurde laut Ratsprotokoll am 26. Sept. 1635 samt den 3 anderen Hexen zum Tode verurteilt, am gleichen Tage enthauptet und der Leichnam verbrannt. Das „Stiefenkelin" war jedefalls jenes 15jährige Mädchen, von dem Pfarrer Steigmeyer in seinem Brief an Prof. Schreiber berichtet.

Die nun folgenden 2 Hexen, Maria Bruggmann und Maria Haug, geb: Bigg, befanden sich schon in Haft und Untersuchung, als die vorhergehenden 4 noch nicht hingerichtet waren. Sie bilden wieder eine besondere Gruppe für sich und erlitten miteinander den Tod. Maria Bruggmann war von den früheren Hexen als Mitschuldige angegeben worden und gab dann ihrerseits ihre spätere Leidensgefährtin Marie Haug an.

7. Hexenakten der Müllerin Maria Bruggmann.

Den 23. Septembris [1635] Maria Bruggmännin gefänglich wegen der Hexerei eingezogen worden und peinlich examiniert. [Das Geständnis ist doppelt vorhanden.]

Urgicht:

1. Der böse Geist habe sie das erste mal in ihrem oberen Haus nachts beschlafen; habe sie meint, seie ihr Mann. Seie alles mit Frost und Kälte zugangen. Seie danach wiederumben verschwunden.
2. Bekennt, ihr böser Geist heiß Similin.
3. Bekennt, nachdem sie ihr böser Geist das andermal beschlafen, habe ihr zuegemut, er seie Gott, solle ihme dienen, Gott und Maria, die Königin, und alle Heiligen Gottes absagen. Darauf dann sie Gott und alle Heiligen verleugnet und dem Teufel versprochen, ihme allein zu dienen.
4. Seie im Laster der Hexerei 9 Jahr verhaft gewesen.
5. Bekennt, der böse Geist habe ihr auf eine Zeit 2 Taler geben, so nur Ziegelblättlin gewesen.
6. Habe ihr zu einem Zeichen ein Wisch Haar aus dem Kopf gerissen.
7. Habe den ersten Tanz auf dem Bregenberg[31]) mit einem Pferd besucht, so ihr der Teufel gegeben.
8. Habe den anderen Tanz in Stetten auf einem weißen Stecklin, so der böse Geist ihr gegeben, besuchet.
9. Habe den dritten Tanz ebenmäßig mit ihrem gesalbten weißen Stecklin hinter der Kirchsteig allhier besuchet, allda mit anderen Gespielen gefressen und gesoffen und dapfer herumgesprungen.
10. Habe in allem auf die 25 mal aller Orten die Tänzen besuchet.
11. Bekennt, haben allzeit bei den Dänzen und Fleisch Wein genueg gehabt, aber großen Mangel an Salz und gar kein Brot.

---

[31]) Gewann am linken Ufer der Breg oberhalb der Stadt; wird heute im Volksmund „Regenberg" genannt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

12. Habent allerhand Saitenspiel und Pfeifen bei den Dänzen gehabt.

13. Habe stark ihr zugesetzt, solle das heilige Sakrament entunehren, weilen sie es aber nit tun wöllen, hat er sie übel geschlagen.

14. Bekennt, habe ohngefähr vor 2 Jahren Hansen Haugen Frauen bei einem Tanz auf Palmen[32]) gesehen. [Dieselbe wurde auf diese Anzeige am 27. Sept. gefänglich eingezogen und gleichzeitig mit der Bruggmännin hingerichtet.]

15. Bekennt, der böse Geist seie ohngefährlich vor 4 Wuchen bei ihr gewest, habe selbige das letzte mal beschlafen, habe vermeint, sei ihr Mann gewest.

16. Bekennt, der böse Geist seie vor 14 Tagen, als man sie versehen hat, zu ihrer kommen, habe ihrer zugesprochen, solle das heilige Sakrament nit einnehmen, sondern ausspeitzen. Weilen sie es aber nit hat tun wöllen, habe er sie geschlagen.

17. Habe den letzten Tanz hinter der Stadt bei dem Gupfentor[33]) am Litzelberg zu Fuß besuchet vor 10 Wuchen.

18. Bekennt, seie alle Zeit in Teufelsnamen auf die Tanzplätz gefahren und gesagt: „Oben aus und nirgends hinan in aller Teufel Namen".

19. Bekennt, der Teufel habe ihr anbefohlen, solle aus der Mühlin stehlen und zu Geld machen. Habe ebenmäßig solches nit getan, sondern dessentwegen übel geschlagen worden.

20. Bekennt, habe die Reißerin selig bei dem Litzelberg auf einem Tanz gesehen.

21. Der bös Geist habe ihren oftmalen zu leumbden befohlen; weilen sie es aber nit tun wöllen, habe der böse Geist sie übel geschlagen.

Den 27. Septembris abermalen examiniert worden. Bekennt, habe die jung Reißerin vor 8 Jahren bei dem Lützelberg bei den Tänzen gesehen.

Bekennt, dass in allem über die 20 Hexen zu Zeiten bei ihren Tänzen gewesen.

Den 4. Oktobris 1635 besiebenet: Bernhard Rosenstihl, Hans Jerg, Hans Jakob, Hans Strobell, Balthas Schneider, Georg Mohr, Andres Schöndienst.

Ueber Maria Bruggmann wurde gleichzeitig mit der von ihr angegebenen Frau Haug, geb. Biggen, das Todesurteil gefällt, das noch vorhanden und bei den Akten der letzteren wiedergeben ist. — Im Ratsprotokollbuch findet sich dann der Eintrag: „Den 9. Oktobris 1635 abermalen Malefiz gehalten worden und folgende Personen justificiert: Maria Bruggmännin, Maria Biggen."

8. Hexenprozess gegen Maria Haug, geb. Bigg oder Bickh.

Bei diesem, dem letzten Bräunlinger Hexenprozess, handelte sich um eine übel beleumundete Person. Sie war schon 1629 in eine Kriminaluntersuchung verwickelt gewesen und auf 4 Jahre aus der Stadt und deren Gebiet verbannt worden. (Ratsprot.) Die Folter war ihr daher

---

32) »Auf Palmen« oder Palmenbuck heißt der Hügel beim Bräunlinger Bahnhof.
33) Ehemaliges Stadttor nach Bruggen zu.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nichts Neues mehr. Wessen sie damals beschuldigt wurde, ist aus dem Ratsprotokoll nicht genau ersichtlich, doch gebe ich der Vollständigkeit wegen den betr. Eintrag hier wieder.

Actum Sambstag, den 16. Junii anno 1629, Maria Bickhin betr.

Auf hievor beschehenen oberkeitlichen Einzug und Gefangenschaft angeregter Maria Bickhin in Gegenwart junker Oberschultheißen von Ramschwag, Geörg Schmiden, Michael Jakoben (beeder Burgermeister), Johann Moser Stadtschreibers und Hans Schwartzen, Baumeisters[34]) sie bemeldte Bickhin anfangs gütlichen zu bekennen befragt worden, die Gütigkeit aber bei ihren kein Statt haben und finden mögen, also selbige etwas peinlichen examiniert. Daraufen vermög deswegen habender Spezification mehrers bekennt. [Diese Spezification ist nicht mehr vorhanden.]

Weilen man beschehenem Vermuten nach nicht uf das Hauptwerk und mehrerem Bekennen gelangen und kommen mögen, dessentwegen mit fernerem peinlichen Fortsetzen nicht genuogsame Ursach gehabt, also hernach und unter Dato den 20. ermeldts Monats Junii umb dasjenige Verüben und beschehene Versprechen (Inhalt obangezogener Spezification), vornehmlichen aber uf ihrer Mutter, Stiefvaters, auch Ehemanns Hans Haugen und ganzer Freundschaft stark vollzogenen untertänigen Bitten, deroselben von Amts und Obrigkeits wegen mit Gnaden zu verschonen, ist sie berührte Maria Bickhin, ihren zu gebührend und verdienter Straf, auch menigelichen zu habendem Exempel, von dato dieses anzurechnen, der Stadt Breunlingen, auch deren Zwings und Banns, 4 Jahre lang verwiesen und abgefertigt worden, mit anhängigem Verkünden, dass sie sich in angeregten 4 Jahren weder bei Tag noch auch zu Nacht nacher gemeldtem Breunlingen habendem Zwing und Bann einzudringen nicht gelusten lassen solle.

Dafalls und wider Verhoffen ein solches von ihren beschehen sollte, soll sie wiederumben zur Gefangenschaft eingelegt und empfangen, auch mehrer Straf mit ihren pflogen werden.

Tut sie sich aber in solchen bestimmten Jahren fromb, ehrlich und redlich, wie allerseits sein soll, erzeigen und verhalten, auch selbiges mit Abschieden [Entlassungszeugnissen] bezeigen und dartun, [soll] alldann sie wiederumben burgerlichen erkennt, mit allem gutem, beliebenden Willen auf- und angenommen, auch uf deren besseres Verhalten hin geduldet und passiert werden, so sie sich hiermit getröstet haben solle.

Zum anderen den Kosten, so deßwegen verursacht worden, belangend, ist selbiger von vorbemeldetem Hans Haugen als Ehemann zu entrichten und gut zu machen; so er mit Willen angenommen und aufgesetzt worden.

Schließlichen an die Freundschaft begehrte Kaution und Bürgschaft betreffend seind selbige uf ihr einständigs und angelegentlichs Bitten, auch landskündiger Armut halbern (jedoch auf ihr Maria Bickhen fernerem, besseren Verhalten hin, auch in ermeldt bestimmbten Jahren einichem Erscheinen) angeregt begehrter Bürgschaft entlassen; widrigenfalls sie in berührter Zeit erscheinen und mehreres verursachen würde, dass alsdann selbige samt und sonders allen Kosten leiden und zu tragen verbunden sein sollen.

Actum ut supra.

---

[34]) Der Baumeister war immer ein Ratsmitglied. Sein Titel ist nicht im heutigen Sinne zu verstehen; ihm lag die Aufsicht über die damals obligatorische Dreifelderwirtschaft in der Gemeinde ob, ferner die Bebauung des Stadtfelds.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zwei Jahre später findet sich dann folgender Eintrag im Ratsprotokollbuch:

„1631, 10. Matii. Uf Anhalten von Georg Selbsten und seiner Mitconsorten Verwandschaft ist uf 8 Tag lang Maria Bickhen bewilligt, ihren Mann Hans Haugen, weilen er tödlich krank, zu besuchen. Nach Verfließung ermeldter 8 Tagen soll sie sich vor Rat einstellen und ferneren Bescheid erwarten".

Nach Ablauf ihrer Verbannungszeit genoss sie etwas über 2 Jahre die Freiheit, dann aber ereilte sie dennoch ihr Schicksal; am 23. Sept. 1635 gab Maria Bruggmann sie im Verhör als Mithexe an und wurden beide einander gegenübergestellt. Über den weiteren Verlauf sind folgende Akten vorhanden:

Den 27. Sept. 1635. Hans Haugen Frau wegen Bezichtigung der Hexerei Mariä Bruggmann vorgestellt worden. Darauf die Müllerin [Bruggman] gesagt, solle es nur sagen, habe sie vor 8 Tagen auf dem Litzelberg bei einem Tanz gesehen; wolle sie nit entschlagen, sondern wölle darauf sterben.

Darauf Hans Haugen Frau gesagt, sie lüg wie ein Hex.

Darauf die Müllerin gesagt: „Du bist ein Hex; weißt Du nit, wie Du hinter dem Hag gesessen bist? Ich will Dich nit entschlagen, sondern darauf sterben und das heilige Sakrament empfangen".

Darauf sie peinlich examiniert worden [die Frau Haug, geb. Bigg].

Den 28. Sept. abermalen gütlich und peinlich examiniert worden, aber nichts ausgerichtet.

Den 29. abermalen gietlich examiniert worden. [Es folgt nun in den Akten die nachstehende Urgicht.]

Urgicht,

was Maria Biggen, von Breunlingen gebürtig, sowohl güet- als auch peinlich bekennt. [Doppelt vorhanden, als Konzept und als Reinschrift.]

1. Bekennt, als ihr Mann und sie zu Umbkülch [Umkirch] im Breisgau bei zweien unterschiedlichen Meistern gedienet, und nit alle Nacht zusammen habent kommen künnten, habe sie gar großen Hunger leiden müssen bei ihrem Meister. Da sei einmal zue Nacht der böse Geist zu ihren in die Kammer kommen, habe nit anders vermeint, dann es seie ihr Mann, und habe ihrer Brot geben und gesagt, wolle den Bissen aus dem Mund mit ihr teilen, solle nur getröstet sein. Nach solchem hat er selbige beschlafen und nach vollendter Vermischung hat er an sie gesetzet, müsse anjetzo und fürohin sein sein, solle hiermit Gott, die Mariam und alle Gottesheiligen verleugnen, oder wölle sie zu Stucken zerreißen. Darauf dann sie Gott, die Mutter Gottes und alle Heiligen verleugnet.

2. Bekennt, das Brot, so ihrer der böse Geist geben habe, seiend nur Leimstollen gewesen.

3. Bekennt, als sie der böse Geist erstlich beschlafen habe, seie [es] nit natürlicher, sondern frost- und kalterweis zuegangen.

4. Bekennt, ihr böser Geist heiße Hämerlin.

5. Bekennt, ihr böser Geist Hämerlin habe ihr aus dem Kopf eilf Härlein zu einem Pfand gerissen, mit Anhang, wann sie nach verflossener eilf Jahren ein ganzes Glied von ihrem Leibe gebe, wölle er sie ledig sprechen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

6. Bekennt, habe den ersten Tanz auf einem weißen, gesalbten Stecklein, so ihr der böse Geist Hämerlin gegeben, auf dem Kalchofen, bei Umbkülch gelegen, besuechet,

7. Bekennt, sie allemalen in des Teufels Namen auf die Tanzplätz gefahren.

8. Bekennt, habe im Breisgau bei gehaltenen Tänzen mehr als über die 400 Hexen gesehen, so alle stattlich aufgezogen.

9. Bekennt, als sie nacher Preunlingen kommen, habe sie den ersten Tanz mit ihrem gesalbten Stecklin auf dem Litzelberg besuchet.

10. Bekennt, habe den anderen Tanz mit ermeldtem gesalbten Stecklin hinter dem Hornberg[35]) besuchet, dieselbsten mit anderen Gespielen gefressen und gesoffen und dapfer herumb, samt ihrem Buhlen Hämerlin, gesprungen.

11. Bekennt, habe gleichförmig den dritten Tanz im Kampfental besuchet.

12. Bekennt, ihr böser Geist Hämerlin habe ihrer vor 4 Jahren auf dem Litzelberg ein klein Druklin [Schächtelchen] gegeben, solle es in seinem Namen auftun, welches, als sie es getan, seien viel kleine weiße Vögelin herausgeflogen und in Gärten auf das Kraut gesessen und alsbalden alles Kraut voller Würm gewesen. [Hier sind offenbar Schmetterlinge gemeint, diese heißen heute noch hier Sommervögel].

13. Bekennt, habe den dritten Tanz vor 5 Jahren auf dem Weiherdamm bei Hüfingen besuchet, daselbsten die Schellenbergerin von Hüfingen mit einem hinterfür Hut und lang schweifenden schwarzen Kleidern gesehen. [Gemeint ist wieder Sabina v. Schellenberg, geb. v. Freiberg, die auch von Madlena Clausen und Barbara Riedtmüller als Mithexe angegeben wurde; sie befand sich aber damals längst in Sicherheit.]

14. Bekennt, der böse Geist habe ihrer im Watzental[36]) Geld gegeben, so nur Hafenscherben gewesen.

15. Bekennt, der böse Geist habe sie in allem über 20 mal beschlafen, welches alles frost- und kalterweis beschehen.

16. Bekennt, wann sie auf die Tänz gefahren seie, habe sie allweg einen alten, gestumpen, besalbten Besen ihrem Mann in das Bett gelegt und [ihn] verschläft.

17. Bekennt, habe auch einen Tanz im Speicher Tal[37]) auf dem Heuberg besuechet.

18. Wie oft selbige bei den Tänzen gewesen? Wisse selbige nit recht, vermeint aber 18 mal.

19. Bekennt, der böse Geist habe ihr einmal im Bruggemer Hölzlin einen Hafen geben, solle selbigen in seinem Namen umbschütten. Weilen sie es aber nit tun wöllen, sondern den Hafen die Halden hinuntergeworfen, habe der böse Geist selbige übel geschlagen.

20. Bekennt, habe sollen auf Anstiften ihres Hämerlin dem Dufner-Hansen und Jakob Hueber jedem ein Ross leumbden, welches sie nit tun wöllen. Seie darüber dessentwegen vom bösen Geist übel geschlagen worden.

21. Bekennt, habend alles genug bei den Tänzen, Wein und Fleisch, aber großen Mangel an Salz und gar kein Brot.

22. Bekennt, wann sie auf ihrem Stecklin auf die Dänz gefahren seie, habe sie vermeint, sitze auf einem gueten Pferd.

---

[35]) Gewann auf der Höhe gegen Donaueschingen; heißt 1384 in einem Kirchenrodel „Hornburg".

[36]) Talmulde am Weg nach Hausen vor Wald, südlich des Burgerwegs.

[37]) Soll wol Speichinger Tal heißen.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

23. Bekennt, habe das heilige Sakrament, den Fronleichnam Jesu Christi, wann sie communiciert habe, auf Geheiß ihres bösen Geist 3 unterschiedliche malen hinter dem Altar wiederumb herausgespeizt.

24. Bekennt, wenn sie in der Kirchen gebetet habe, habe sie nichts anderes gesagt, als: „Alte Hosen und Strümpf".

25. Wann sie das heilige Kreuz in der Kirchen gemacht haben solle, habe selbige gesagt: „Aller Teufel Namen" und nit in der heiligen Dreifaltigkeit Namen.

26. Bekennt, habent bei gehaltenen Tänzen den Teufel verehren und anbeten müssen in aller Teufel Namen.

27. Bekennt, der böse Geist habe ihnen oftmalen bei den Tänzen zu Unehr des heiligen Sakraments Weißerubenschnitz gegeben.

28. Bekennt, wann sie, die Hexen, im Breisgau voneinander gefahren seien, habe der böse Geist sie mit salvo honore Kühseich besprengt.

29. Bekennt, habe den letzten Tanz mit ihrem weißen, gesalbten Stecklin auf den Litzelberg vor dreien Wuchen besuchet, ehe selbige in die Gefangenschaft kommen seie.

30. Bekennt, der böse Geist seie den 27. Septembris zu ihrer kommen in ihren Gaden und gesagt, man werde sie fangen. Solle nit bekennen, wölle ihrer schon wiederumb darvon helfen.

31. Bekennt zum letzten, seie im Laster der Zauber- und Hexerei 7 Jahre lang gestecket.

Den 4. Oktobris 1635 besiebenet:
Bernhard Rosenstihl, Hans Strobell, Hans Jerg, Balthas Schmid, Hans Jakob, Geörg Mohr, Andres Schöndienst jung.

Alsdann folgt gleich das gemeinsame Todesurteil über sie und ihre Angeberin, die Maria Bruggmann:

Urtel

Maria Bruggmännin und Maria Biggin, beide Maleficantinen betr.

In Sachen peinlichen Rechtens zwischen Herren Ambtsankläger v. Ramschwag an einem, sodann vorgestellter zween Malefikanten von Breunlingen, Hochbeklagten, anderen Teils, ist uf Klag, Antwurt, 'all gerichtliches Fürbringen, ihrer eigenen Bekanntnissen notwendig, wahrhaftige Erfahr- und Erfindung, deswegen darüber angelangt und gehaltenen Rat, so dermalen alles nach Laut Kaiser Karlins V. Halsgerichtsordnung geschehen, durch die Urteiler dieses peinlichen Halsgerichts zu Recht erkennt, dass beklagte und gegenwärtige arme Weibspersonen wegen begangenen abscheulichen, gottlos und hexischen Taten, in actis benannt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode lebendig gestraft und verbrennt werden sollen; dieses ihnen zu wohlverdienter Straf, anderen christlichen Herzen aber zu habendem ewigen Abscheu und Anzeichen.

Eine Begnadigung zum Schwert findet sich nicht bei den Akten, doch ist dieselbe wol verloren gegangen, denn wir erfahren, allerdings erst viel später, aus einem Berichte an die vorderösterreichische Regierung vom 10. Febr. 1685, die Müllerin Maria Bruckmännin sei am 9. Okt. 1635 als eine Hex mit gewehrter Hand zur Richtstatt geleitet, daselbst im Angesicht unzählbarer Menge Volks enthauptet und alsdann verbrannt worden. Es ist zweifellos, dass man auch die Maria Haug geb. Bigg nicht anders behandelt hat.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Im Ratsprotokoll heißt es nur:

„Den 9. Okt. 1635 abermalen Malefiz gehalten worden und folgende Personen justificiert: Maria Bruggmännin, Maria Biggen“,

Auch hier fand also das Urteil und die Hinrichtung am gleichen Tage statt.

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA